

Bebauungsplan

"Im Burggarten, I. Abschnitt" 6. Änderung und Erweiterung



der Stadt Mülheim-Kärlich

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB, § 2a Satz 2 Nr.1 BauGB

Verbandsgemeinde: Weißenthurm
Stadt: Mülheim-Kärlich
Gemarkung: Kärlich
Flur: 21

Satzungsausfertigung

Stand: April 2021

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbH

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber.ingenieure.de



Stadt: Mülheim-Kärlich

Gemarkung: Kärlich

Flur:

21

Inhaltsverzeichnis

1 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	1
1.1 Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und -erweiterung.....	1
1.2 Historie	3
1.3 Planerfordernis, Planungsanlass und Planinhalt	5
1.4 Bauleitplanerisches Verfahren.....	5
1.5 Übereinstimmung mit den Zielen der Stadtentwicklung	7
1.6 Fachplanungen	8
1.6.1 Schutzgebiete	8
1.6.2 Geologische Vorbelastungen.....	8
1.6.3 Kulturdenkmäler.....	8
1.6.4 Bodendenkmäler.....	9
1.6.5 Verkehrliche Erschließung.....	9
2 Darlegung der konkreten Planinhalte.....	10
2.1 Parkplatz.....	10
2.2 Kleinspielfeld und Schulgarten	13
2.3 Dorfplatz.....	14
3 Auswirkungen der Planung.....	15
3.1 Flächenbilanz.....	15
3.2 Maßnahmen zur Verwirklichung	15
3.3 Kosten	15
3.4 Immissionsschutz	15
3.5 Denkmalschutz	15
4 Belange des Naturschutzes	16
4.1 Pflanzen, Tiere, Lebensräume	18
4.2 Schutzgebietsausweisungen und artenschutzrechtliche Belange.....	21
4.3 Boden	21
4.4 Wasserhaushalt	22
4.5 Klima und Luft.....	23
4.6 Landschafts-/Siedlungsbild und Kulturgüter	23
4.7 Fazit und Abwägung	25

5 Artenschutzbeitrag	26
5.1 Anlass	26
5.2 Rechtlicher Hintergrund	27
5.3 Vorgehensweise	30
5.4 Ergebnisse	31
5.4.1 Habitatstruktur vor und nach der Baumrodung.....	31
5.4.2 Avifauna	32
5.4.3 Fledermäuse	33
5.4.4 Reptilien	36
5.4.5 Tagfalter und andere Insekten	37
5.4.6 Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten, artenschutzrechtliche Belange.....	38
5.4.6.1 Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“	40
5.4.6.2 Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“	40
5.4.6.3 Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“	41
5.5 Planungshinweise und Kompensationsmaßnahmen	41
5.5.1 Ergebnis der Konfliktanalyse	41
5.5.2 Vermeidungsmaßnahmen	44
5.5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	45
5.5.4 Weitere Kompensationsmaßnahmen für besonders geschützte Arten	45
5.6 Fazit	45

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verfahrensübersicht.....	6
Tabelle 2: Flächenbilanz	15
Tabelle 3: Avifauna im Plangebiet und nahem Umfeld	32
Tabelle 4: Artweise Prüfung von europarechtlich geschützten Tierarten hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG	42
Tabelle 5: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen.....	44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes in der Gesamtstadt	1
Abbildung 2:	Lage des Plangebietes im engeren Umfeld	2
Abbildung 3:	Luftbild.....	2
Abbildung 4:	3. Änderung des Bebauungsplans „Im Burggarten, I. Abschnitt“ aus 1996.....	3
Abbildung 5:	5. Änderung des „Im Burggarten, I. Abschnitt“ aus 2014	4
Abbildung 6:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weißenthurm	7
Abbildung 7:	Alternativen für den Parkplatz	11
Abbildung 8:	Blick auf das Plangebiet vom nordwestlich anschließenden Parkplatz nahe der Burgstraße (Blickrichtung: Nordwesten → Südosten)	17
Abbildung 9:	Blick auf das Plangebiet vom östlichen Randbereich des Geländes	17
	(Blickrichtung: Osten → Westen)	
Abbildung 10:	Landwirtschaftliche Hofstelle südwestlich des planungsrelevanten Erweiterungsbereichs	19
Abbildung 11:	Parkplatz nördlich des Plangebiets (Blickrichtung: Norden → Süden)	19
Abbildung 12:	Blick über den Pausenhof der Grundschule in Richtung des Plangebiets.....	20
Abbildung 13:	Bimswand im Übergang zur Burgstraße (außerhalb des Geltungsbereichs).....	22
Abbildung 14:	Geltungsbereich zum B-Plan „Im Burggarten, I. Abschnitt“ in Mülheim-Kärlich (Entwurf VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG WEIßENTHURM vom Februar 2020)	26
Abbildung 15:	Abgrenzung und Lage des Untersuchungsareals	30
Abbildung 16:	Obstbaumbestand in der Baumschule	31
Abbildung 17:	Gehölzschnitthaufen von überwiegend Kirschbäumen auf dem Rodungsgelände	34
	der ehemaligen Baumschule in Mülheim-Kärlich (Foto 20.04.2020)	
Abbildung 18:	Glatte Fassaden der Gebäude am Südrand des Untersuchungsgebietes (oben) .. Einflugoption über zwei Fenster in einen Kellerraum unter der Scheune (unten)	35
Abbildung 19:	Fugenreiche Umgrenzungsmauern um das Plangebiet bieten seit langer Zeit	36
	bestehende Habitatstrukturen mit Eignung als Versteck- und Besonnungsplätzen für Eidechsen	
Abbildung 20:	Gehölzschnitthaufen nach Beräumung der Baumschulfläche stellen erst seit	37
	Kurzem bestehende Habitatstrukturen mit Eignung als Versteck- und Besonnungsplätze für Eidechsen dar.....	
Abbildung 21:	nährstoffreiche Fettwiese mit Dominanz von Löwenzahnbewuchs (Foto: 20.04.2020) .	38

Anlage:

- Landschaftspflegerischer Bestandsplan, Stand März 2020
- ACCON Köln GmbH: Gutachterliche Stellungnahme zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Im Burggarten, I. Abschnitt“ der Stadt Mülheim, Stand 18.01.2021

1 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

1.1 Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und -erweiterung

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und -erweiterung umfasst eine bisher als Erwerbsobstgarten genutzte Fläche. Sie liegt angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Burggarten, I. Abschnitt“, der mit vorliegendem Änderungs- und Erweiterungsverfahren um die betroffene Fläche erweitert werden soll.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch einen öffentlichen Parkplatz und die Grundschule Kärlich, im Osten durch die Kurfürstenhalle und eine Freifläche, im Süden durch eine private Parkanlage und im Westen durch ein landwirtschaftliches Anwesen und gemischte Bebauung (Wohngebäude, Gemeindehaus, Gebäude mit einer Gaststätte etc.).

Die Bebauungsplanänderung und -erweiterung umfasst die Flurstücke 18/99 (tlw.), 18/97 (tlw.), 18/96 und 18/98, Flur 21, Gemarkung Kärlich.

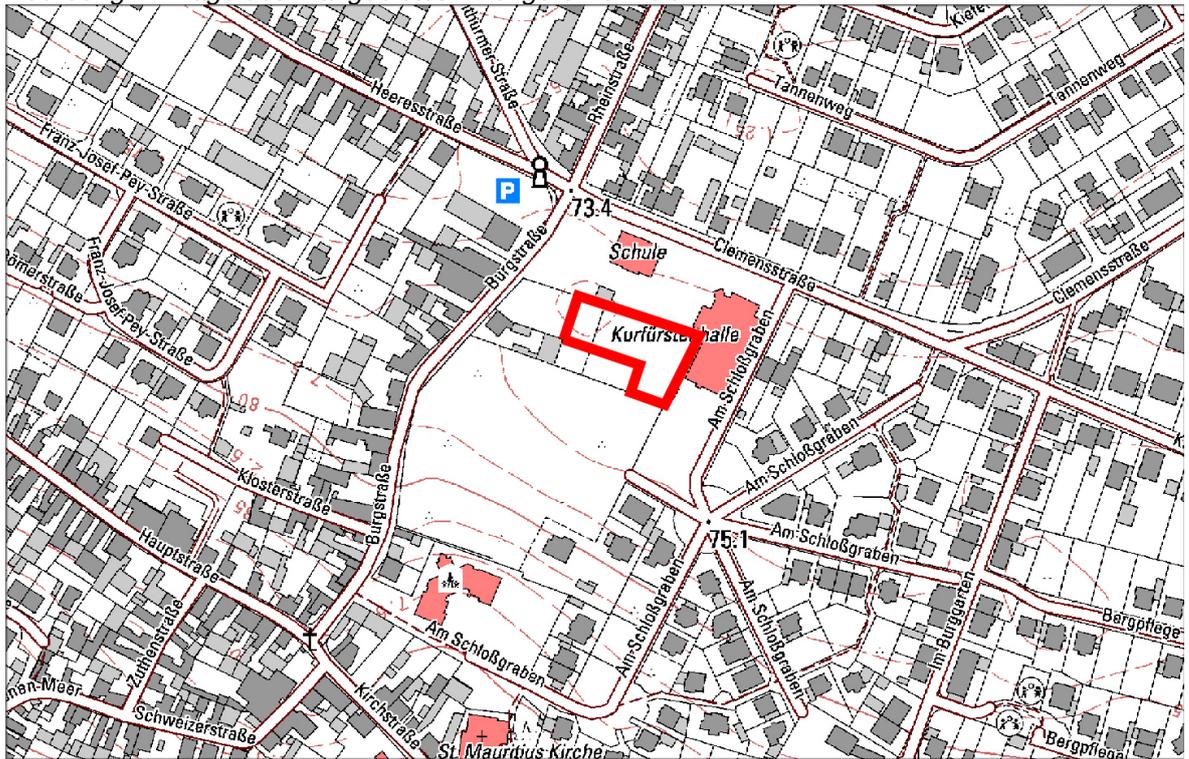
Die Flurstücke 18/96 und 18/98 befinden sich im Eigentum der Stadt Mülheim-Kärlich. Die Flurstücke 18/97 und 18/99 sind in Privateigentum, davon wird das Flurstück 18/97 in Gänze und das Flurstück 18/99 mit der im Geltungsbereich liegenden Teilfläche der Stadt Mülheim-Kärlich im Rahmen von Erbbaurechtsverträgen zur Verfügung gestellt.

Abbildung 1: Lage des Plangebietes in der Gesamtstadt



(Eigene Darstellung auf der Grundlage der TK 25 entnommen aus LANIS, Maßstab ca. 1:8.000)

Abbildung 2: Lage des Plangebietes im engeren Umfeld



(Eigene Darstellung auf der Grundlage der DTK 5 von der Verbandsgemeinde, Maßstab ca. 1:5.000)

Abbildung 3: Luftbild

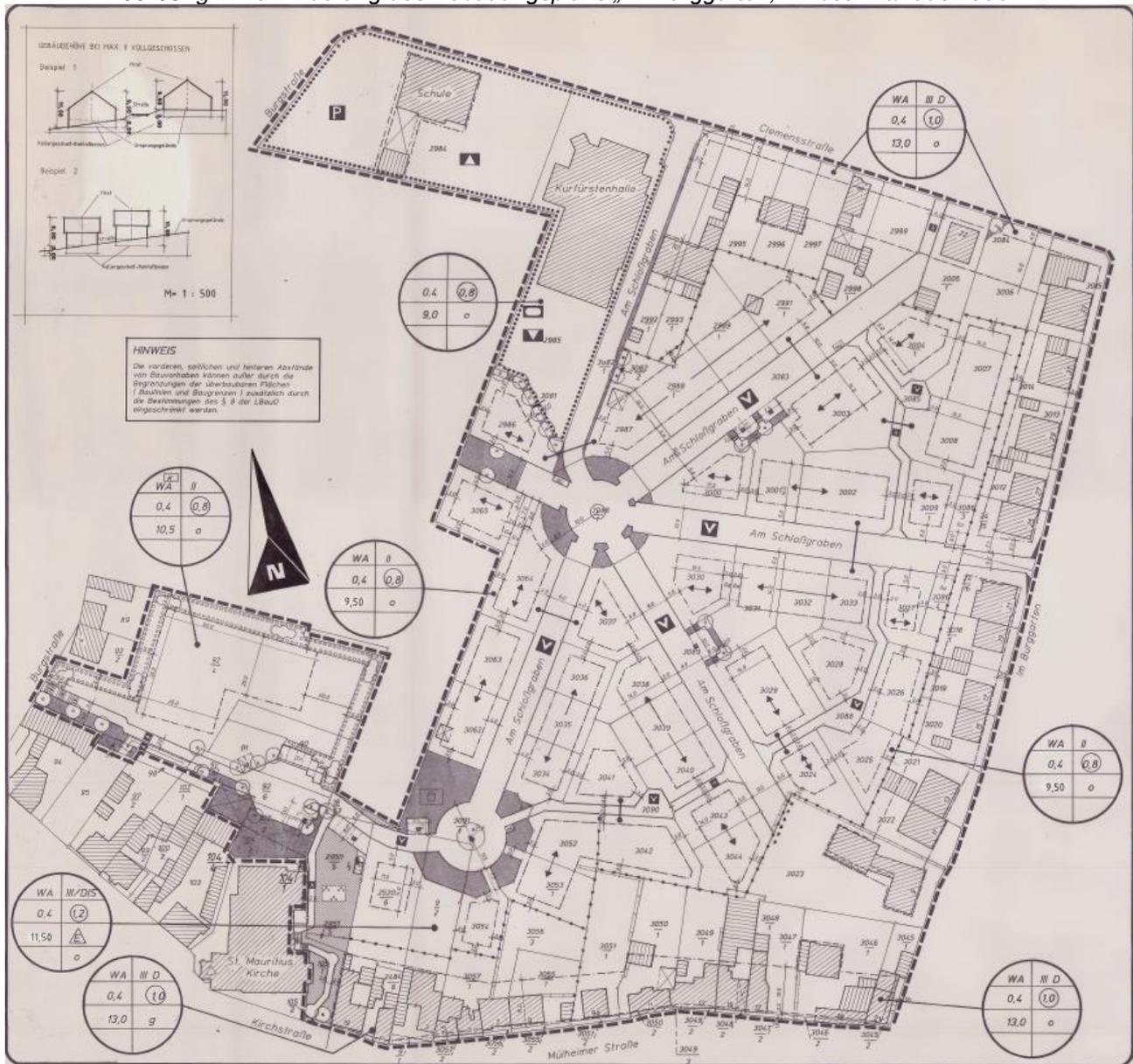


(Eigene Darstellung auf der Grundlage der Luftbilder der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Befliegung 2018, Maßstab ca. 1:1.500)

1.2 Historie

Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Im Burggarten, I. Abschnitt“ überplante die vorherigen Fassungen komplett und setzte diese außer Kraft. Daher handelt es sich um die zurzeit anzuwendende letzte Fassung des Gesamtbebauungsplans. Sie trat am 16.01.1996 in Kraft.

Abbildung 4: 3. Änderung des Bebauungsplans „Im Burggarten, I. Abschnitt“ aus 1996



(ohne Maßstab)

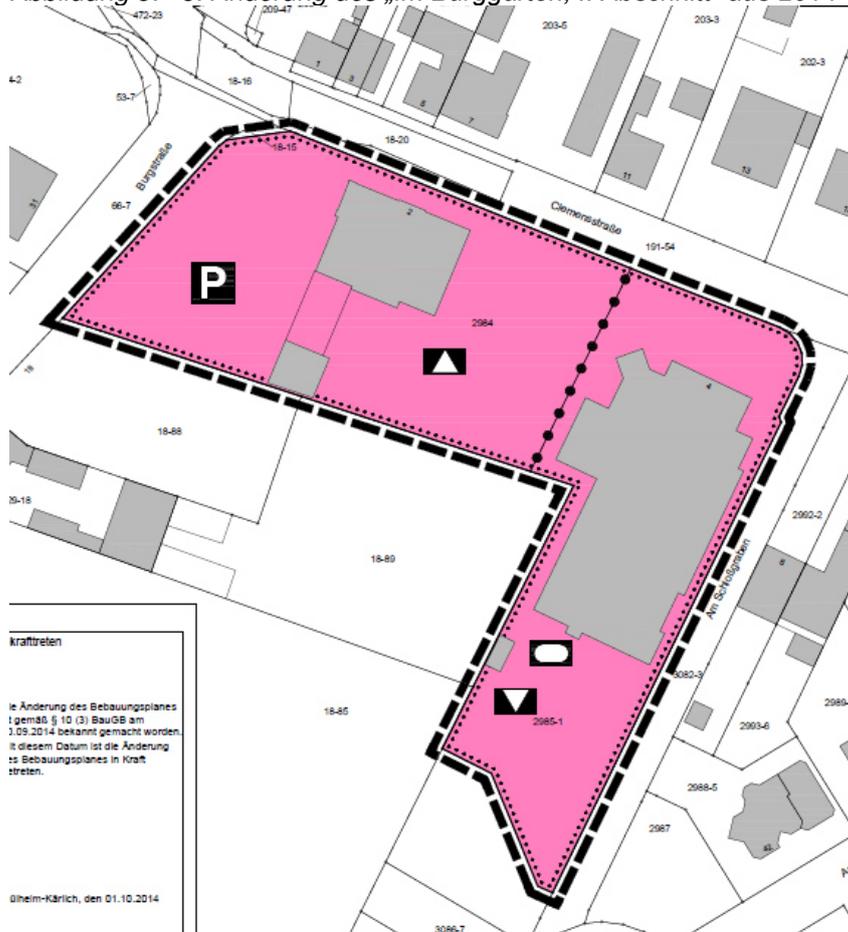
Der Bebauungsplan beinhaltet für die Schule und die Kurfürstenhalle die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Parkplatz, Schule, Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und sportlichen Zwecken dienende Gebäude“. Für den übrigen Geltungsbereich sieht der Bebauungsplan ein „Allgemeines Wohngebiet“ vor, in dem überwiegend eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen, eine GRZ von 0,4, eine GFZ von 0,8 eine Gebäudehöhe von 9,5 m und eine offene Bauweise festgesetzt ist. Diese Maße der baulichen Nutzung sind für den seinerzeit geplanten und noch nicht bebauten inneren Teil des Bebauungsplans festgesetzt worden. In den bereits bebauten Randbereichen des Geltungsbereiches wurden die Maße der baulichen Nutzung höher, d.h. mit 3. Vollgeschossen inkl. Dachgeschoss bzw. Dach- oder

Sockelgeschoss und einer Gebäudehöhe von 13,0 m festgesetzt. Die Geschossflächenzahl liegt hier bei 1,0. Im Westen der Kirchstraße ist eine geschlossene Bebauung festgesetzt. In kleineren Zwischenbereichen liegen die Maße der baulichen Nutzung zwischen denen des neuen inneren und des bebauten Bereiches.

Die 4. Änderung umfasste lediglich die Straßenverkehrsflächen. Hier wurden alle Straßenverkehrsflächen, die innerhalb Geltungsbereiches des Gesamtbebauungsplans als „Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung verkehrsberuhigte Bereiche“ festgesetzt waren, in „Verkehrsmischfläche“ geändert.

Die 5. Änderung umfasste die Bereiche der Grundschule und der Kurfürstenhalle. Anlass der 5. Änderung war der Neubau der Grundschule Kärlich. Der aufgrund der schlechten Bausubstanz der alten Schule erforderliche Neubau wäre mit den Festsetzungen des Bebauungsplans aus 1996 aufgrund der beschränkten überbaubaren Fläche, der Grundflächenzahl und der Geschossflächenzahl nicht zu verwirklichen gewesen. Zudem wurden für die gesamte Gemeinbedarfsfläche die gestalterischen Festsetzungen aufgehoben.

Abbildung 5: 5. Änderung des „Im Burggarten, I. Abschnitt“ aus 2014



(ohne Maßstab)

1.3 Planerfordernis, Planungsanlass und Planinhalt

Das Plangebiet liegt inmitten von Kärlich. Der Bereich um die Burgstraße, Kirchstraße und teilweise der Clemensstraße ist von der dichten Bebauung eines Ortskerns geprägt. Zusätzlich befinden sich die Infrastruktureinrichtungen der Stadt bzw. der Ortslage von Kärlich in diesem Bereich. Dazu zählen die Grundschule, die Kurfürstenhalle, ein Gemeindehaus, eine zur Zeit nicht betriebene Gaststätte und das Gelände der Volks- und Raiffeisenbank (Eckgrundstück Burgstraße/ Heeresstraße). Für letzteres bestehen Umnutzungsabsichten in Richtung einer verdichteten Bebauung als Mischung aus Wohnen und Gewerbeeinheiten.

Als zentrale Parkmöglichkeit steht der Parkplatz im Eckbereich Clemensstraße/Burgstraße zur Verfügung. Zur Gesamtaufwertung der städtebaulichen Situation in Kärlich soll der Bereich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans neugestaltet werden. Die Ortslage von Kärlich soll durch die Anlage eines gestalteten Aufenthaltsplatzes sowie eines Kleinspielfeldes für die Schule und Vereine attraktiver werden. Dabei ist Planungsziel, möglichst viele Funktionen, die sowohl zum traditionellen, als auch modernen Leben in einer Kleinstadt gehören, miteinander zu kombinieren und die Parkplatzsituation zu verbessern. Das Planerfordernis verdichtet sich dadurch, dass bislang eine Privatfläche zum Parken genutzt wird, die künftig bebaut werden soll. Seitens des Eigentümers wurde das öffentliche Parken bislang geduldet und entfällt durch die Bebauung.

1.4 Bauleitplanerisches Verfahren

Die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans wird gem. Beschluss des Stadtrates Mülheim-Kärlich vom 12.03.2020 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Hierzu müssen die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens erfüllt sein. Ziel der Planung ist es, mit der Änderung und Erweiterung Baurecht für die Schaffung einer attraktiven Ortsmitte zu schaffen. Damit handelt es sich um eine „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ (§ 13a Abs. 1 Satz 1, 3. Alternative BauGB).

Auch die in § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB angeführte weitere verfahrensrechtliche Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben. Die festgesetzte Grundfläche umfasst weniger als 20.000 m². Es wird zwar keine Grundfläche festgesetzt, aber das gesamte Plangebiet verfügt nur über eine Größe von 1.915 m², sodass in Anwendung des § 13a Abs. 1 Satz 3 die versiegelte Fläche nicht mehr als 20.000 m² betragen kann. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB ist nicht zu prüfen, da Nr. 1 bereits erfüllt ist.

Des Weiteren werden keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 BauGB).

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) der europäischen Vogelschutzgebiete liegen nicht vor (§ 13 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 BauGB), da das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet mit dem FFH-Gebiet „NSG Urmitzer Werth“ (FFH-5511-301) in einer Entfernung von rund 2,3 km nördlich liegt. Das Vogelschutzgebiet „NSG Urmitzer Werth“ (VSG-5511-301) befinden sich mit ca. 2,5 km noch ein wenig weiter entfernt.

Es dürfen keine Anhaltspunkte vorliegen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind (§ 13a Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 BauGB). Dies wäre beispielweise der Fall, wenn das Plangebiet in der Nähe eines Störfallbetriebes liegen würde. Die nächsten Betriebe mit Betriebsbereichen die den Anforderungen der 12. Verordnung zum

BlmSchG unterliegen, befinden sich im Hafen von Bendorf und im Gewerbegebiet von Koblenz-Kesselheim. Die Betriebe liegen sämtlich in ausreichender Entfernung, so dass auch diese Voraussetzung erfüllt wird.

Demnach kann nach § 13a Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren geändert bzw. erweitert werden.

Bedingt durch die Anwendbarkeit des § 13a BauGB gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB, so dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bzw. der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden kann. Ferner ist § 4c BauGB nicht anzuwenden.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Bebauungsplanänderung und -erweiterung zu erwarten sind, gelten „als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“.

Tabelle 1: Verfahrensübersicht

Verfahrensschritt	Datum
Änderungs- und Erweiterungsbeschluss	12.03.2020
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	04.05.2020
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden	25.06.2020
Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungs- und Erweiterungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8 BauGB	01.09.2020 und 08.09.2020
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	01.09.2020 und 08.09.2020
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB als Informations- und Diskussionsveranstaltung mit der zusätzlichen Möglichkeit zur Äußerung bis	15.09.2020 25.09.2020
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage der Bebauungsplanänderung und -erweiterung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 3 Abs. 2 BauGB	29.01.2021
Offenlage der Bebauungsplanänderung und -erweiterung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 BauGB	08.02.2021 bis 09.03.2021
Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	29.01.2021
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit	25.03.2021
Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB	25.03.2021

Die Anregungen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung flossen in die Festsetzungen bzw. die Hinweise auf der Planurkunde ein.

Die Anregungen aus der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung betrafen ausschließlich die Gestaltung des Platzes, sie waren für die Inhalt des Bebauungsplans nicht von Relevanz.

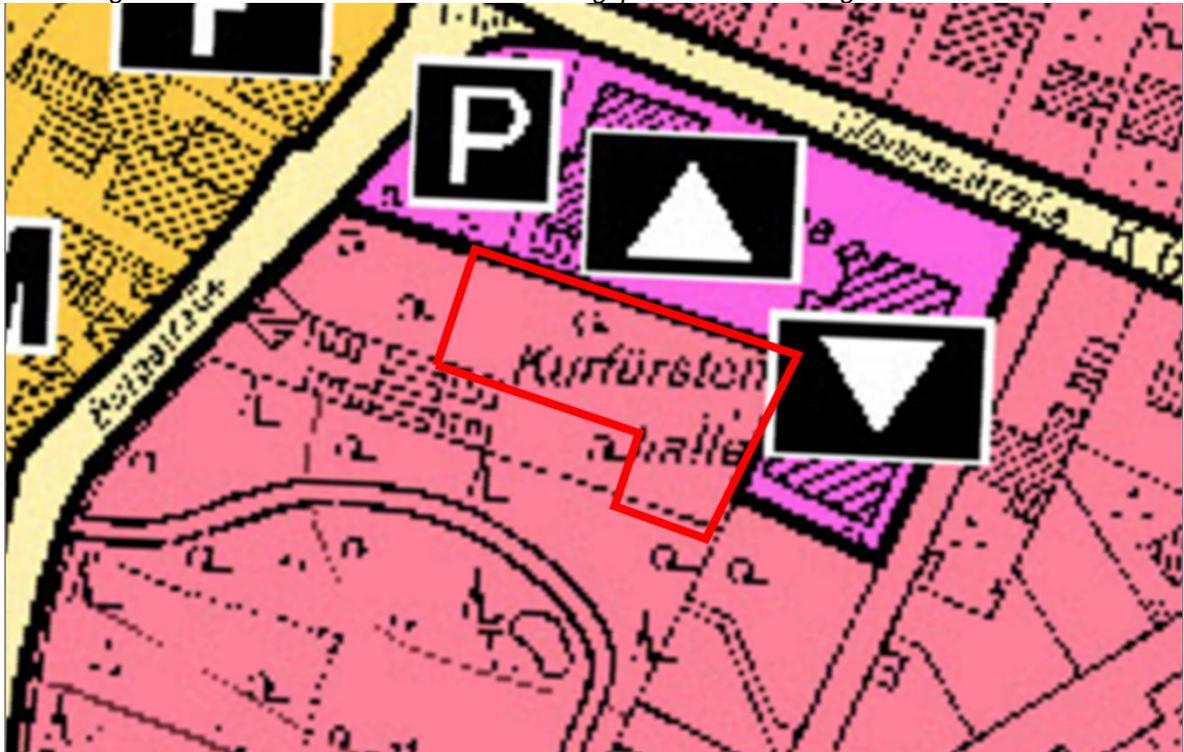
1.5 Übereinstimmung mit den Zielen der Stadtentwicklung

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weißenthurm ist das Gebiet für die Gemeinbedarfs als Wohnbaufläche dargestellt. Gemeinbedarfseinrichtungen sind laut Baunutzungsverordnung in „Allgemeinen Wohngebieten“ zulässig, so dass die 6. Änderung und Erweiterung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt.

Davon unabhängig wird der Flächennutzungsplan, der sich derzeit in der Neuaufstellung befindet und mit dem in Kürze die Landesplanerische Stellungnahme beantragt wird, entsprechend berichtigt.

Die Planung entspricht in jedem Falle einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, da die vorhandenen Gemeinbedarfseinrichtungen von Kärlich sinnvoll ergänzt werden und die Ortslage aufgewertet wird.

Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weißenthurm



(Abgrenzung des Plangebietes rot umrandet, Maßstab 1:1.500)

1.6 Fachplanungen

1.6.1 Schutzgebiete

Schutzgebiete des Naturschutzrechtes sind nicht betroffen.

Im Plangebiet liegen keine Oberflächengewässer; Trinkwasser- und Heilquellen befinden sich ebenfalls nicht im direkten Umfeld.

1.6.2 Geologische Vorbelastungen

Abgrabungen, Aufschüttungen oder sonstige größere Geländeänderungen liegen im Rahmen der Bautätigkeiten der letzten Jahrzehnte/ Jahrhunderte vor.

Für das Gebiet liegen keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen, hinsichtlich der Hangstabilität ist das Gebiet nicht kartiert, für Rutschungen ebenfalls nicht. Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 1. (Quelle: Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau, letzter Aufruf 19.03.2020).

Laut Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau wird das Plangebiet von dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Erwinus“ überdeckt. Die Rechteinhaberin wurde daher um Stellungnahme gebeten. Von der Rechteinhaberin wurden keine Bedenken erhoben, allerdings sollte ein Hinweis auf die Bebauungsplanänderung und -erweiterung aufgebracht werden, dass das Plangebiet über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldes „Erwinus“ liegt und vor Errichtung von neuen Bauvorhaben eine Anfrage an die zuständige Bergwerkseigentümerin zu richten ist. Der Hinweis wurde entsprechend auf die Planzeichnung aufgenommen. Weiterhin teilte das Landesamt für Geologie und Bergbau mit, dass ihm keine Dokumentationen oder Hinweise über tatsächlich erfolgten Bergbau vorlägen, wobei hierüber kein Anspruch auf Vollständigkeit bestehe.

Grundsätzlich sind bei Eingriffen in den Baugrund die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Sollten bei den Bauarbeiten auf Indizien für Bergbau auftreten ist die Einbeziehung eines Baugrundgutachters erforderlich.

1.6.3 Kulturdenkmäler

In der Nähe des Plangebietes befand sich ein Wegekreuz, an der Ecke Burgstraße/Clemensstraße. Dieses Kulturdenkmal „Wegekreuz an der Ecke Burgstraße/Clemensstraße“ wurde wegen einer Baumaßnahme zur Erneuerung einer Betonstützwand an der südlichen Grenze des Grundstückes in der Gemarkung Kärlich, Flur 21, Flurstück-Nr. 2985/2, abgebaut. Hierfür lag eine denkmalrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Denkmalschutzbehörde, vom 14.05.2015 vor. Die Entscheidung der Unteren Denkmalschutzbehörde erging seinerzeit im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, als Denkmalfachbehörde.

Zur Zeit wird das Wegekreuz gemäß der Nebenbestimmung Nr. 1 zur denkmalrechtlichen Genehmigung vom 14.05.2015 sicher zwischengelagert. Die gemäß der Nebenbestimmung Nr. 2 geforderte Wiedererrichtung an der gleichen Stelle ist u.a. aufgrund von Leitungen im Erdreich nicht mehr möglich.

Gegebenenfalls könnte das Wegekreuz auf dem neuen Dorfplatz wieder neu errichtet werden. Diese Möglichkeit wird in der konkreten Planung der Freianlagen geprüft. Sobald eine konkrete Standortwahl getroffen wird, wird vor Ausführung eine zeitgerechte vorherige Abstimmung mit den Denkmalbehörden stattfinden.

Weiterhin ist von der Planung das Kulturdenkmal „Burgstraße 8“ (Backsteinvilla mitsamt Gartenanlage) betroffen. Die Gartenanlage (Grundstück in der Gemarkung Kärlich, Flur, 21, Flurstück-Nr. 18/85) grenzt im Süden an den Geltungsbereich der vorliegenden 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans an. In der Bebauungsplanänderung und -erweiterung ist der angrenzende Bereich als „Fläche für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung: Kleinspielfeld und Schulgarten“ festgesetzt.

Die Freianlagenplanung sieht vor, dass an der betroffenen Grenze zu der Gartenanlage das Kleinspielfeld platziert werden soll und der Schulgarten weiter nördlich.

An der südlichen Grenze des Bebauungsplanes sind keine Auffüllungen vorgesehen. Das Ur- Gelände der Gartenanlage bleibt in seinem Niveau unverändert. Für das Kleinspielfeld ist eine Abgrabung zwischen 30 und 40 cm erforderlich, die durch eine Stützwand in dieser Höhe aus Hohlblocksteinen gehalten wird. In diesem Bereich verfügt das Gelände der Gartenanlage nicht über eine erhaltenswerte Einfriedung. Es ist lediglich ein abgängiger Zaun vorhanden.

Der Ballfangzaun, der das Kleinspielfeld in Richtung der Gartenanlage begrenzt, wird als Doppelstabmattenzaun lichtdurchlässig und somit durchsehbar sein. Sichtachsen etc. werden daher nicht beeinträchtigt.

Die Denkmalschutzbehörde wird im Baugenehmigungsverfahren, insbesondere wegen dem Umgebungsschutz nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz beteiligt. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

1.6.4 Bodendenkmäler

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, teilte in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden mit, dass ein Verdacht auf archäologische Fundstellen bestände. Deshalb wurde eine frühzeitige Beteiligung an der zeitlichen Planung gefordert, sofern Erdeingriffe von über 50 cm Tiefe notwendig werden. Neben möglichen Resten einer mittelalterlichen/neuzeitlichen Bebauung oder Nutzung des Geländes seien auch ältere, vor- und frühgeschichtliche Befunde nicht auszuschließen. Die Planurkunde wurde daher um einen Hinweis auf die Bekanntgabe des Baubeginns und die Einweisung der örtlich eingesetzten Firmen ergänzt. Zudem wurde in dem Hinweis darauf aufmerksam gemacht, dass ein Zuwiderhandeln ordnungswidrig sei und mit einer Geldbuße bis zu 125.000,- € geahndet werden könne.

1.6.5 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der Gemeinbedarfsfläche erfolgt über die Burgstraße. Auf dem Teilgrundstück 18/97, Flur 21, Gemarkung Kärlich (zwischen dem Plangebiet und der Burgstraße) soll ein öffentlicher Parkplatz errichtet werden, über den die Gemeinbedarfsfläche verkehrlich angebunden werden wird. Für die Errichtung des Parkplatzes auf diesem Teilgrundstück ist bereits ein Bauantrag gestellt. Bei Vorliegen der Voraussetzung des § 34 BauGB und Prüfung durch die zuständige Bauaufsicht kann dieser Bauantrag genehmigt werden. Zusätzlich ist eine zumindest fußläufige Anbindung aus Richtung südlich der Kürfürstenhalle geplant. Die verkehrliche Erschließung ist daher für die geplante Nutzung sichergestellt.

2 Darlegung der konkreten Planinhalte

Die Stadt Mülheim-Kärlich befasst sich schon seit vielen Jahren mit der Aufwertung und Belebung der Ortslage von Kärlich. In den letzten Jahrzehnten wurde festgestellt, dass Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen immer stärker zurückgehen.

Dies ist zum Großteil auf ein verändertes Käufer- und Gästeverhalten bundesweit zurückzuführen, welches kaum bis gar nicht von der Stadt beeinflusst werden kann. Nichts desto trotz ist es Aufgabe der Stadt durch Investitionen in eine Ortslage ein Zeichen zu setzen und damit auch private Investitionen anzuregen. Ein Instrument im Einflussbereich der Stadt ist es, Bereiche zu schaffen, die über eine hohe Aufenthaltsqualität verfügen und das soziale und kulturelle Leben im Ort stärken bzw. mindestens zu erhalten helfen.

Geeignete Standorte hierfür sind stets Bereiche, in denen sich schon Infrastruktur befindet und somit auch von der Umgebung als Kernbereich des Ortes akzeptiert werden. Meist sind in diesen Lagen aber keine Flächen mehr vorhanden, auf denen Maßnahmen zur attraktiveren Gestaltung des Ortes ergriffen werden könnten; in Kärlich kann eine solche Fläche allerdings für Jahrzehnte der öffentlichen Nutzung zugeführt werden. Es handelt sich hier um ein Potential, das genutzt werden soll.

Beabsichtigt ist die Durchführung einer Gesamtmaßnahme, mit der die Aufenthaltsqualität und Funktionalität der Ortslage von Kärlich gesteigert werden soll. Im Einzelnen sind folgende Baumaßnahmen beabsichtigt:

- Bau eines öffentlichen Parkplatzes im Bereich zwischen dem Plangebiet und der Burgstraße mit Zufahrt von der Burgstraße (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, da im Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB).
- Bau eines gestalteten Platzes im Westen des Plangebietes, der mehrere Funktionen erfüllen soll:
 - Aufenthaltsplatz für alle Generationen
 - Bedarfsparkplatz
 - Abstellplatz für Kirmesbetreiber (1-mal jährlich im September), Weihnachtsmarkt
- Bau eines Kleinspielfeldes mit Leichtathletik und Spielfunktionen zur Nutzung für den Schulsport und durch Vereine sowie eines Schulgartens im Osten des Plangebietes.

Die Aufteilung ergibt sich aus den Anforderungen der einzelnen Nutzungen.

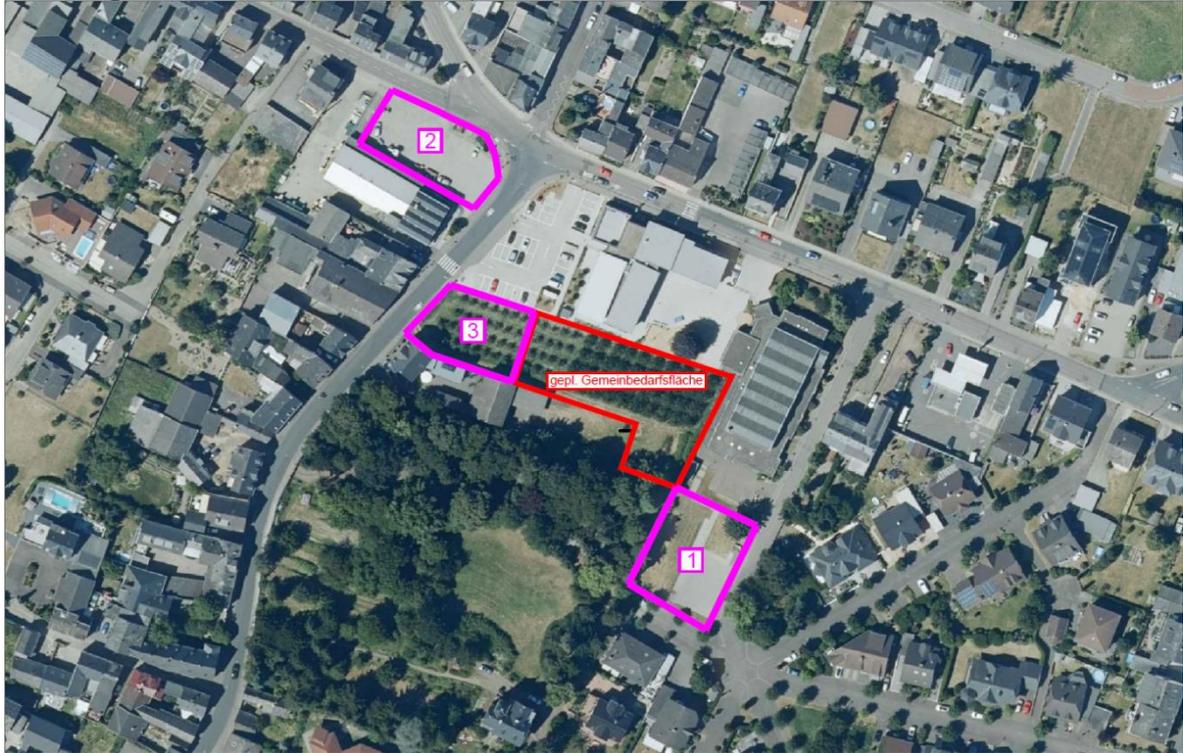
2.1 Parkplatz

Anmerkung: Der geplante Parkplatz ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans, wird aber aufgrund des Gesamtkonzeptes für die Platzgestaltung in der Bauleitplanung mit geprüft. Damit werden alle abwägungsrelevanten Belange erfasst.

Aufgrund der Beobachtungen in Kärlich ist erkennbar, dass ein Bedarf an öffentlichen Stellplätzen im Ortskern bzw. in direkter Nähe zu den dicht bebauten Lagen der Burgstraße und der Kirchstraße besteht. Wobei der Bedarf naturgemäß tageszeit- und wochentagsabhängig ist. Hierfür musste ein geeigneter Standort gefunden werden. Mehrere Alternativen waren denkbar:

1. südlich der Kurfürstenhalle
2. Eckgrundstück Burgstraße/Heeresstraße
3. Bereich zwischen dem Plangebiet und der Burgstraße

Abbildung 7: Alternativen für den Parkplatz



(Eigene Darstellung auf der Grundlage der Luftbilder der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Befliegung 2018, Maßstab ca. 1:2.500)

1. Südlich der Kurfürstenhalle

Die Freifläche südlich der Kurfürstenhalle befindet sich im Eigentum der Stadt und wurde daher als erstes betrachtet. Unmittelbar angrenzend an die potentielle Parkplatzfläche befindet sich östlich und südlich Wohnbebauung, bestehend aus Ein- bis Zweifamilienhäusern. Die Bebauung unterliegt nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Burggarten, I. Abschnitt, 3. Änderung“ dem Schutzstatus eines „Allgemeinen Wohngebietes“. Vor einer Prüfung im Detail kann festgestellt werden, dass die Wohnbebauung in einem Abstand liegt¹, der für eine Nutzung als Parkplatz zu gering ist. Daher scheidet dieser Standort aus.

2. Eckgrundstück Burgstraße/Heeresstraße

Das Eckgrundstück an der Burgstraße/Heeresstraße befindet sich in Privateigentum. Die Eigentumsverhältnisse mit dem angrenzenden Grundstück Burgstraße 31 sind identisch. Diese Fläche grenzt unmittelbar an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Klosterstraße, 1. Änderung“ an. Hierin ist für die direkt benachbarten Grundstücke auch ein „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt, so dass die Nutzung als Parkplatz aus den gleichen Gründen ausscheidet wie südlich der Kurfürstenhalle. Hinzu kommt, dass der Eigentümer beabsichtigt beide Grundstücke einer anderen Nutzung zuzuführen und dichter zu bebauen als bisher. Daher ist das Grundstück nicht verfügbar.

¹ In Anlehnung an die Planungsempfehlungen aus schalltechnischer Sicht des Bayerischen Landesamtes für Umwelt: Parkplatzlärmstudie, 6. überarbeitete Auflage, 2007

3. Bereich zwischen dem Plangebiet und der Burgstraße

In der Umgebung dieser Alternative befindet sich Bebauung mit gemischter Nutzung. Es handelt sich um „unbeplanten Innenbereich“ gemäß § 34 BauGB. Der Flächennutzungsplan stellt für die gegenüberliegende Seite der Burgstraße „gemischte Baufläche“ dar und für das Anwesen „Burgstraße 16“ Wohnbaufläche. Die Darstellung für die gegenüberliegende Seite der Burgstraße entspricht der faktischen Nutzung. Hier liegen z.B. ein Gemeindehaus, eine z.Zt. leerstehende Gaststätte und diverse kleinere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. Für die „Burgstraße 16“ entspricht die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht der tatsächlichen Nutzung. Es handelt sich vielmehr um einen landwirtschaftlichen Betrieb, der, wie in der Örtlichkeit zu erkennen ist, die hinteren Gebäude und Freifläche, auch für seine Geräte bzw. als Lager- und Abstellfläche nutzt. Daher ist die Schutzbedürftigkeit hier auch die einer gemischten Nutzung.

Der Abstand zu gemischten Nutzungen ist deutlich geringer, als zu Wohnnutzungen, so dass der Standort nicht von vorneherein ausscheidet. Bei den betroffenen Gebäuden handelt es sich zudem um das Gemeindehaus und die Gaststätte. Das direkt angrenzende Gebäude stellt einen Sonderfall dar. Es befindet sich im selben Eigentum, wie das Grundstück, das der Stadt für die Errichtung des Parkplatzes im Rahmen eines Erbbaupachtvertrages zur Verfügung gestellt wird. Aufgrund der Nutzung des Anwesens für die Landwirtschaft wird auch keine Vermietung oder Veräußerung für die Dauer der zur Verfügungstellung der Fläche erfolgen. Daher können Anwohnerbeschwerden ausgeschlossen werden. Zudem sind die empfohlenen Abstände zwischen Parkplätzen und Bebauung vor dem Hintergrund von möglichen Anwohnerbeschwerden und Einhaltung von Immissionsrichtwerten (\neq Grenzwerten) und nicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Anwohner zu betrachten. Daher ist in diesem besonderen Fall ein näheres Heranrücken auch unter dem Gesichtspunkt einer vorausschauenden möglichst konfliktfreien planerischen Lösung vertretbar.

Unabhängig davon wurde für die Antragsunterlagen zur Baugenehmigung des öffentlichen Parkplatzes eine „Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation durch die Errichtung eines öffentlichen Parkplatzes an der Burgstraße in Mülheim-Kärlich“² erstellt, die zu folgendem Ergebnis kommt:

„Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit des geplanten Parkplatzes wurden die Geräuschimmissionen durch die Nutzung des Parkplatzes prognostiziert und mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV verglichen.

Unter Berücksichtigung der Ansätze der RLS-90 bzw. der Parkplatzlärmstudie sind für die umliegende Wohnbebauung an der Burgstraße Immissionspegel zu erwarten, die gerundet „tags“ mindestens 7 dB(A) und „nachts“ mindestens 9 dB(A) unter den Grenzwerten der 16. BImSchV für Kern-, Dorf- und Mischgebiete liegen.

Damit führt eine öffentliche Nutzung des Parkplatzes aus schalltechnischer Sicht nicht zu Geräuschkonflikten in der Nachbarschaft.“³

Die Lage des Parkplatzes innerhalb des Gesamtkonzeptes muss so platziert werden, dass der Parkplatz anfahrbar ist. Demnach wird er zur Burgstraße hin orientiert.

Der Platz soll zusätzlich einmal im Jahr für die Kirmes im September genutzt werden. Dies ist erforderlich, da absehbar ist, dass das Eckgrundstück Burgstraße/Heeresstraße hierfür in Kürze

² ACCON Köln GmbH: Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation durch die Errichtung eines öffentlichen Parkplatzes an der Burgstraße in Mülheim-Kärlich, Stand: 02.07.2020

³ Ebenda, Seite 2, Zusammenfassung

nicht mehr zur Verfügung steht. Die Kärlicher Kirmes fand bisher immer auf dem vorhandenen Parkplatz vor der Grundschule statt. Es handelt sich daher um eine „seltene Veranstaltung mit hoher Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz“⁴. Eine Beurteilung im Bauleitplanverfahren ist deshalb nicht erforderlich und angemessen.

2.2 Kleinspielfeld und Schulgarten

Das Kleinspielfeld soll bis zum Schulende um derzeit 15:00 Uhr von der Grundschule genutzt werden. Nach Schulende steht das Kleinspielfeld Vereinen und ggfls. der Öffentlichkeit bis zur Schließung in den Abendstunden zur Verfügung. Es ist so zu platzieren, dass es wegen der Bepflanzbarkeit und Sonneneinstrahlung in Nord-Süd-Richtung orientiert ist⁵. Aufgrund des Grundstückszuschnitts ist für das Kleinspielfeld nur der östliche Teil des Geltungsbereiches geeignet. Dieser Standort bietet zudem den Vorteil, dass er gut vom Schulhof aus erreichbar ist und außerhalb der Schulzeiten von einer Zuwegung südlich der Kurfürstenhalle aus. Aus gestalterischen Gründen und auch wegen der Nutzung in den Sommermonaten wäre es optimal, das Kleinspielfeld an die südliche Grenze zu legen. Hier wird durch die vorhandenen Bäume der privaten Parkanlage im Sommer Schatten gespendet, so dass körperliche Aktivitäten auch in Zeiten des Klimawandels nicht zu kurz kommen müssen.

Der Schulgarten sollte in unmittelbarer Nähe des Schulhofes liegen, um den Kindern jederzeit den Zugang ohne Umwege zu ermöglichen. Schulgärten erfahren vor dem Hintergrund, dass immer mehr Kinder ohne Bezug zur Herkunft ihrer Lebensmittel aufwachsen, eine immer größere Bedeutung. Daher sollte der Schulgarten möglichst im ständigen Sichtfeld der Kinder liegen.

Für den Bebauungsplan wird für den östlichen Teil des Geltungsbereichs keine Aufteilung in Kleinspielfeld und Schulgarten vorgenommen. Damit erhält die aktuelle Freianlagenplanung die erforderliche Flexibilität, die optimale Position der Anlagen festlegen zu können. Zusätzlich soll unabhängig von der aktuellen Planung diese Flexibilität auch für eine eventuell spätere Anpassung der Anlagen in kommenden Jahren erhalten bleiben. Dadurch sind Anpassungen an den Anlagen möglich, falls die Nutzungsintensität und die Akzeptanz dies erfordert, ohne, dass der Bebauungsplan geändert werden muss. Auch im Falle der Anlagenumgestaltung sind auf der Vollzugsebene stets die Belange des Immissionsschutzes zu beachten.

Um die Umsetzbarkeit der Planung zu prüfen, wurde für den Bebauungsplan, insbesondere das Kleinspielfeld, eine „Gutachterliche Stellungnahme zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Im Burggarten, I. Abschnitt“ der Stadt Mülheim-Kärlich“ (Schallgutachten) erstellt, die als Anlage beigefügt ist.⁶ Die Geräuschemissionen, die durch die Nutzung der Schule zur Ausübung von Schulsport hervorgerufen werden, sind nicht gemäß der Freizeitlärmrichtlinie zu beurteilen. Die Verringerung der Beurteilungszeit um die Zeit, in der das Kleinspielfeld von der Schule genutzt wird, wird nur im Rahmen der Beurteilung der Geräuschemissionen gemäß 18.BImSchV herangezogen. Daher ist die schulische Nutzung auch nicht Bestandteil der Gutachterlichen Stellungnahme.

⁴ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten: Freizeitlärmrichtlinie; Schreiben vom 22.07.2015

⁵ Hrgs.: Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband e.V., Deutscher Leichtathletik-Verband Nordrhein e.V., Fußball und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.: Leichtathletik-analgen, Planung, Ausbau, Ausstattung, Pflege und Nutzung, 2011, Seite 9

⁶ ACCON Köln GmbH: Gutachterliche Stellungnahme zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Im Burggarten, I. Abschnitt“ der Stadt Mülheim, Stand 18.01.2021

Der Gutachterlichen Stellungnahme lag der Entwurf der Freianlagenplanung zugrunde und kommt zu dem Ergebnis, dass an zwei Immissionspunkten (Baugrenze eines freies Wohnbaugrundstückes im Süden und vorhandene Wohnbebauung im Osten) die Richtwerte der Freizeitlärmrichtlinie innerhalb der Ruhezeiten überschritten werden und außerhalb der Ruhezeiten nur an einem Immissionspunkt (Baugrenze des freien Wohnbaugrundstücks). Deshalb ist eine Einschränkung der Nutzungszeiten außerhalb der Ruhezeiten an Werktagen von 12 Stunden auf 7 Stunden bzw. von 9 Stunden auf 5 Stunden außerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen erforderlich. Eine Nutzung nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) und innerhalb der Ruhezeiten an Werktagen (6.00 Uhr bis 8.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen (7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr) ist nicht möglich.

Die Einschränkungen der Nutzung an Werktagen (einschließlich Samstag) sind unter Berücksichtigung der faktischen Nutzungsmöglichkeiten aufgrund des Schulsports unproblematisch und an Sonn- und Feiertagen tragbar. Daher stehen die Belange des Immissionsschutzes bzw. nachbarliche Belange der Aufstellung des Bebauungsplans nicht entgegen.

Auf die Nutzungszeiten wird mittels einer Beschilderung hingewiesen.

Festsetzungen zu den Nutzungszeiten sind im Bebauungsplan mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Damit die Ergebnisse des Schallgutachten trotz fehlender Festsetzungsmöglichkeit für jedermann offensichtlich werden, wurde ein entsprechender Hinweis auf die Planurkunde aufgenommen. Zudem handelt es sich (bis auf den ausgeschlossenen Nachzeitraum und die Ruhezeiten) um Zeiten, die flexibel gelegt werden können und nicht um starre Zeiträume. So besteht für die konkrete Nutzung z.B. an Sonn- und Feiertagen die Möglichkeit die verfügbaren 5 Stunden unter Ausschluss der Ruhezeiten nur in den Nachmittag (z.B. 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr) zu legen oder auf den Vormittag und den Nachmittag aufzuteilen (z.B. 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr). Die favorisierten Nutzungszeiten werden sich vor Ort in einem Stadtteil in der Größe von Kärlich schnell herausstellen, so dass eine angepasste Regelung durch Beschilderung getroffen werden kann.

2.3 Dorfplatz

Der Dorfplatz soll als gestalteter Aufenthaltsbereich im Freien mit Sitzgelegenheiten, Boulefläche, Wasser als gestalterisches Element etc. angelegt werden. Aufgrund der Lage des Dorfplatzes soll ein Bezug zur Historie hergestellt werden, indem z.B. eine Historiensäule und Infotafeln in die Gesamtgestaltung einfließen. Eine Begrünung ist ebenso geplant. Allerdings kann diese, ebenso wie feste Aufbauten, nur in den Randbereichen erfolgen, um die Nutzung als Bedarfsparkplatz und (Abstell-) Stellfläche für die Kirmesbetreiber nicht zu stark zu behindern. Eine Nutzung für Traditionsveranstaltungen, wie z.B. der Weihnachtsmarkt oder die Kirmes soll möglich sein. Dabei ist die Anzahl der Tage und noch andere Voraussetzungen für die Zumutbarkeit der Immissionen für derartige Veranstaltungen nach Freizeitlärmrichtlinie auf 18 Tage pro Kalenderjahr beschränkt.⁷ Zusätzlicher Regelungen über den Bebauungsplan bedarf es daher nicht. Zudem mangelt es für eine Festsetzung an einer Rechtsgrundlage.

Der Dorfplatz ist über den geplanten öffentlichen Parkplatz westlich des Plangebietes fußläufig und für Fahrzeuge erreichbar. Eine fußläufige Anbindung nach Osten zur Kurfürstenhalle ist ebenfalls beabsichtigt.

⁷ Bund- und Länderausschuss Immissionsschutz: Freizeitlärmrichtlinie, Stand 06.03.2015, Kapitel 4.4, hier Seite 10 Kapitel 4.4.2 Buchstabe d).

3 Auswirkungen der Planung

3.1 Flächenbilanz

Tabelle 2: Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	m ²
Geltungsbereich = Gemeinbedarfsfläche	1.915 m ²
Dorfplatz	1.029 m ²
Kleinspielfeld und Schulgarten	886 m ²

3.2 Maßnahmen zur Verwirklichung

Soziale Maßnahmen sind nicht notwendig.

Eine Bodenordnung wird im Anschluss an das Verfahren auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplans nicht durchgeführt werden müssen. Die Verfügbarkeit der Grundstücke wird über Erbbaupachtverträge zwischen der Stadt Mülheim-Kärlich und den Eigentümern sichergestellt.

Die Versorgung mit Frischwasser und die Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser ist laut der Stellungnahme der kommunalen Betriebe in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sichergestellt.

3.3 Kosten

Der Stadt werden durch die vorliegende Planung Kosten für die Planung und die Errichtung entstehen. Die Kosten sind in den städtischen Haushalt aufgenommen. Die Fläche des Dorfplatzes wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans für Einmalbeiträge für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Wasserversorgung herangezogen, die Fläche des Kleinspielfeldes nur für Niederschlagswasser.

3.4 Immissionsschutz

Um die Verwirklichung der Planung sicherstellen zu können, wurde eine Gutachterliche Stellungnahme erstellt. Die wesentlichen Inhalte und Erläuterungen dazu finden sich in Kapitel 2 unter der jeweiligen Nutzung (Parkplatz, Kleinspielfeld und Dorfplatz). Im Ergebnis ist die Bauleitplanung mit den Belangen des Immissionsschutzes bzw. den privaten Belangen der Nachbarschaft vereinbar. Details können der Gutachterlichen Stellungnahme entnommen werden, die der Begründung als Anlage beigefügt ist.

3.5 Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes werden, wie in den Kapiteln 1.6.3. und 1.6.4 dargelegt berücksichtigt.

4 Belange des Naturschutzes

Die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans der Stadt Mülheim-Kärlich „Im Burggarten, I. Abschnitt“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Von der Erstellung eines Umweltberichtes wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Dennoch sind alle relevanten Umweltbelange beachtlich und im Verfahren in eine sachgerechte Abwägung einzustellen.

Hierzu wurden die unten stehenden Schutzgüter beurteilt:

Der vorgesehene Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung mit einer Flächengröße von rund 1.900 m² befindet sich innerhalb des Ortskernbereichs von Kärlich. Es handelt sich um eine Freifläche (Obstanlage, Lagerfläche) nahe der Grundschule St. Christopherus bzw. der Kurfürstenhalle.

Sie liegt angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Burggarten, I. Abschnitt“.

Südlich des Planungsgebiets befindet sich eine parkartige, etwa 1,1 Hektar große Grünfreifläche. Die nördliche Grenze des Planungsgebiets wird durch das Gelände der Grundschule St. Christopherus bzw. einen Parkplatz gebildet. Unmittelbar östlich des Plangebiets befindet sich die Kurfürstenhalle.

Nach Westen setzt sich die Obstbaumkultur bis zur Burgstraße fort. Allerdings ist dieser strabenzugewandte Teilbereich dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen und wurde somit nicht in den Geltungsbereich aufgenommen.

Das Gelände befindet sich in Beckenlage innerhalb der Niederterrasse des Rheins. Die Geländehöhe beträgt zwischen etwa 73 m ü. NN.

Die natürliche Geländegestalt wurde im Zuge eines früheren Bimsabbaus anthropogen verändert; das Geländeniveau des Plangebiets liegt unterhalb der Höhenlage der umliegenden Strukturen (siehe Abb. 13).

Naturräumlich gesehen liegt das Gebiet innerhalb des „Mittelrheinischen Beckens“.

Hinweis: Bei der folgenden Beschreibung und Beurteilung wird von dem Ausgangszustand - vor der örtlich bereits erfolgten Rodung des Obstbaumbestands im Plangebiet - ausgegangen.

Abbildung 8: Blick auf das Plangebiet vom nordwestlich anschließenden Parkplatz nahe der Burgstraße (Blickrichtung: Nordwesten → Südosten)



Abbildung 9: Blick auf das Plangebiet vom östlichen Randbereich des Geländes (Blickrichtung: Osten → Westen)



4.1 Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Bei dem vorgesehenen räumlichen Geltungsbereich handelt es sich größtenteils um eine Obstanlage aus kleinkronigen Obstbäumen (Nieder-/ Halbstämme), wobei der Obstbaumbestand bereits im Winter 2019/2020 gerodet wurde.

Ein Teilbereich des Plangebiets wird als Lagerfläche für Holz, Baumaterialien und Geräte genutzt.

Folgende Biotop-/Nutzungsstrukturen können im Planungsgebiet und im näheren Umfeld differenziert werden (vgl. Plan „Biotoptypen, Nutzungsstrukturen“):

- Erwerbsobstanlage (HK4):

Bei dem planungsrelevanten Erweiterungsbereich handelt es sich größtenteils um eine Obstanlage, welche mit kleinkronigen Obstbäumen (Nieder-/ Halbstämme) streifenartig bepflanzt war. Der Obstbaumbestand wurde im Winter 2019/2020 gerodet.

Die lückenhaft ausgeprägte Bodenvegetation weist unterschiedliche Aspekte der derzeitigen und vorangegangenen Nutzung auf. Es überwiegen Arten einjähriger ruderaler Pionier- und Ackerwildkrautfluren und vergraster, ruderalisierter Flächen. Die Pflege erfolgt durch gelegentliche Mulchmahd.

Dazu gehören Purpurnessel (*Lamium purpureum*), Quecke (*Agropyron repens*), Gemeiner Hohlzahn (*Galeopsis tetrahit*), Gänsefingerkraut (*Potentilla anserina*), Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Erdrauch (*Fumaria officinalis*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*).

Auf dem Gelände befinden sich noch die gerodeten Wurzelstöcke; das Stamm-/Astholz wurde großteils im Randbereich aufgestapelt.

Das gelagerte Stammholz lässt erkennen, dass die Altersstruktur der Obstbäume recht homogen war (Entwicklungsstand: geringes Baumholz).

- Lagerplatz, unversiegelt (HT3):

Der südöstliche bzw. östliche Bereich des Plangebiets stellt sich als Lagerfläche für Ast- und dünnes Stammholz, Grünschnitt, landwirtschaftliche Geräte und Baumaterialien dar.

Die Fläche ist teils vegetationslos, bereichsweise ist eine Bodenvegetation aus Arten ruderaler Pionier- und Ackerwildkrautfluren, vergraster, ruderalisierter Flächen und Trittpflanzen ausgeprägt.

Das abgelagerte Material ist teilweise mit Schlingpflanzen und nitrophytischen Hochstauden überwuchert.

- Einzelbaum (BF3) (außerhalb):

In südöstlichen Bereich des Plangebiets wurde ein hochstämmiger Laubbaum (Weide) neu angepflanzt.

- Strukturreicher Stadt-, Schlosspark mit altem Baumbestand (HM1) (außerhalb):

Südlich des Planungsgebiets befindet sich eine etwa 1,1 Hektar große Grünfreifläche, welche einen parkartigen Charakter aufweist.

Es handelt sich um eine verbliebene Teilfläche des ehemaligen „kurfürstliche Burggartens“, welcher ehemals eine Fläche von etwa 20 Hektar umfasste. Das Gelände ist eingefriedet und nicht für die Öffentlichkeit zugänglich.

Die Grünfläche weist einen geschichteten, artenreichen Baumbestand (Laub- und Nadelbäume) zumeist hohen Bestandsalters auf. Weitere Elemente sind Strauchbewuchs, extensiv gepflegte Rasenflächen und befestigte Wegeflächen.

- Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche (SB5) (außerhalb):
Unmittelbar südwestlich des planungsrelevanten Erweiterungsbereichs befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle.

Abbildung 10: Landwirtschaftliche Hofstelle südwestlich des planungsrelevanten Erweiterungsbereichs



- Parkplatz (HV3) (außerhalb):
Nördlich des Plangebiets befindet sich ein Pkw-Parkplatz. Dieser ist mit Beton-Pflaster befestigt. Die einzigen Grünstrukturen stellen schmale Pflanzbeete (Rasen, niedrigwüchsige Ziergehölze usw.) dar.

Abbildung 11: Parkplatz nördlich des Plangebiets (Blickrichtung: Norden → Süden)



- Schule (SD1) (außerhalb):

Hierunter fällt das Gelände der Grundschule St. Christopherus nördlich des Projektgebiets. Kennzeichnend sind weitgehend überbaute und versiegelte Flächen. Teilbereiche des Pausenhofs sind mit Holzhackschnitzeln bedeckt. Auf dem Pausenhof befindet sich ein solitär stehender Laubbaum. Zudem finden sich überwiegend in den Randbereichen des Geländes schmale Pflanzflächen, welche mit Ziergebüschen, Spalierobstbäumen und einzelnen hochstämmigen Laubbäumen bepflanzt wurden.

Abbildung 12: Blick über den Pausenhof der Grundschule in Richtung des Plangebiets



- Stadthalle, Veranstaltungshalle (SD24) (außerhalb):

Unmittelbar östlich des Plangebiets befindet sich die Kurfürstenhalle. Die dazugehörigen Freiflächen sind teils befestigt, teils gärtnerisch angelegt.

Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV)

Die HpnV im Gebiet ist der Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat) basenreicher Feuchtstandorte der Tieflagen

Tierwelt

Für das Plangebiet wurde eine faunistischen Potentialanalyse des Geländes durch einen Biologen durchgeführt, die aus Kapitel 5 zu entnehmen ist.

Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Durch die Bauleitplanung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Dorfplatzes (Freifläche, Bedarfsparkplatz, Aufenthaltsplatz etc.), eines Kleinspielfelds sowie eines Schulgartens geschaffen werden. Es soll eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt werden.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Verwirklichung der Bauleitplanung sämtliche Vegetationsstrukturen innerhalb der Freifläche beansprucht werden müssen.

Betroffen sind:

- etwa 1.400 m² Erwerbsobstanlage mit kleinkronigen, streifenförmig angepflanzten Obstbäumen (Nieder-/ Halbstämme)
- ca. 500 m² unbefestigte Lagerfläche mit bereichsweise vorhandener Bodenvegetation

Zumindest auf Teilbereichen wird eine Wiederbegrünung erfolgen.

Mit der Beseitigung der Vegetationsbestände gehen die Habitatfunktionen der beanspruchten Vegetationsstrukturen verloren.

Die Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzguts „Pflanzen, Tiere, Lebensräume“ sind insgesamt als mittel einzustufen.

4.2 Schutzgebietsausweisungen und artenschutzrechtliche Belange

Schutzgebiete/-objekte werden nicht tangiert.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ (FFH-5510-301), welches etwa 2,3 km entfernt ist.

Bei den kennzeichnenden Arten des FFH-Gebiets handelt es sich ausschließlich um Fische bzw. um eine Muschelart.

Von räumlich-funktionalen Wechselbeziehungen zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet ist nicht auszugehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch die Bauleitplanung können ausgeschlossen werden

Schutzwürdige Biotope laut Biotopkataster Rheinland-Pfalz sind nicht betroffen und befinden sich auch nicht im Umfeld des Plangebiets.

Artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG:

Für das Plangebiet wurde eine faunistischen Potentialanalyse des Geländes durch einen Biologen durchgeführt, die aus Kapitel 5 zu entnehmen ist. Auf die Inhalte wird verwiesen.

4.3 Boden

Das Planungsgebiet liegt am Rand der Niederterrasse des Rheins innerhalb eines urban geprägten Siedlungsgebiets.

Innerhalb der planungsrelevanten Fläche wurde ehemals Bims abgebaut. Im Übergang zur Burgstraße (außerhalb des Plangebiets) ist noch ein Teil der Abbauwand sichtbar, siehe Abb. 13.

Kennzeichnender Bodentyp sind Regosole aus natürlichen Kippsubstraten. Diese Böden sind in der Region verbreitet.

Die Bodenart ist Sand bis stark lehmiger Sand und zeichnet sich durch eine hohe nutzbare Feldkapazität aus. Die Wasserdurchlässigkeit wird mit hoch eingestuft, die Sorptionskapazität ist mittel.

Infolge des Abbaus und der Verfüllungen entstanden beim Bimsabbau oftmals sehr heterogene Böden in Bezug auf Mächtigkeit, Zusammensetzung und Eigenschaften.

Abbildung 13: Bimswand im Übergang zur Burgstraße (außerhalb des Geltungsbereichs)



Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Im Zuge der Verwirklichung der Planung wird es zu einer Neuversiegelung von etwa 1.600 m² bislang unbebauten Bodenflächen kommen.

Mit einer Versiegelung bzw. Überbauung bislang unbebauter Bodenflächen ist ein vollständiger Verlust der ökologischen Bodenfunktionen verbunden. Eine Vorbelastung ergibt sich dadurch, dass der natürliche Bodenaufbau im eingriffsrelevanten Bereich erheblich durch den Menschen verändert wurde.

Die Beeinträchtigungsintensität hinsichtlich des Schutzguts „Boden“ wird als hoch eingestuft.

4.4 Wasserhaushalt

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Trinkwasserschutzgebiete, Mineralwassereinzugsgebiete oder Heilquellenschutzgebiete werden nicht tangiert.

Das Gebiet liegt im Bereich devonisch geprägter Grundwasserlandschaften aus Schiefer und Grauwacken im Bereich der Niederterrasse des Rheins.

Das Überschwemmungsgebiet des Rheins wird durch die Planung nicht tangiert.

Aufgrund der Höhenlage ist kein mit dem Rhein korrelierendes Grundwasser zu erwarten.

Hinweise auf Staunässe, wasserführende Bodenzonen usw. treten nicht auf.

Wasserschutzgebiete werden nicht tangiert.

Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Im Zusammenhang mit der zu erwartenden Neuversiegelung (siehe Schutzgut „Boden“) geht die Versickerungsfähigkeit des Bodens für Niederschlagswasser verloren. Der oberflächliche Abfluss erhöht sich entsprechend.

In der Entwässerungsplanung zur Freianlagenplanung wurde geprüft, inwiefern das Niederschlagswasser versickert werden kann. Nach derzeitigem Planungsstand wird das Oberflächenwasser der Sportanlage in die Ortskanalisation eingeleitet. Das Oberflächenwasser der befestigten Anteile des Dorfplatzes wird, soweit topografisch möglich, in das „Gestaltungselement Wasser“ geleitet und im Übrigen in die Grünanlagen, die Bestandteil der Freianlagen

sind, geleitet und kann dort über die belebte Bodenzone versickern. Überschüssiges Niederschlagswasser wird in die Sickerpackung im Süden des Parkplatzes (außerhalb des Plangebietes) geleitet.

Die Beeinträchtigungen des Schutzguts „Wasserhaushalt“ werden als gering bis mittel eingestuft.

4.5 Klima und Luft

Mülheim-Kärlich liegt makroklimatisch in einer Übergangslage zwischen dem maritim geprägten Klima Westeuropas und dem kontinental geprägten Klima des europäischen Festlandes. Das Mittelrheinisches Becken weist eine besondere Temperaturgunst auf.

Das Becken wird als „klimatischer Wirkraum“ eingestuft und gehört zu den Räumen und Siedlungsflächen, die thermisch stark belastet sind.

Die ehemals mit Obstbäumen bestandene Freifläche zeichnet sich durch gewisse klimameliorative Gunstwirkungen (Frischlufthaltung, Luftreinhaltung u.a.) aus, nimmt jedoch nur unmittelbar lokalen Einfluss auf die standörtlichen Klimaverhältnisse. Auf umliegende Siedlungsbereiche hat das Gelände in klimatischer Sicht voraussichtlich keinen maßgeblichen Einfluss.

Emissionen/ Immissionen

Im Plangebiet ergeben sich Geräusch- und Schadstoffeinträge insbesondere durch Kfz-Verkehr auf den umliegenden Straßen (Burgstraße, Clemensstraße, Am Schlossgraben).

Zudem ergeben sich Geräuscheinträge durch die angrenzende Grundschule und - bei Veranstaltungen – durch die Kurfürstenhalle.

Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Im Zuge der Realisierung der Bauleitplanung werden Vegetationsflächen mit Gehölzbestand (siehe Kap. 3.1 „Pflanzen, Tiere, Lebensräume“) beansprucht. Die kleinklimatischen Gunstwirkungen werden beseitigt, durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu erhöhter Wärmeabstrahlung und einer Verringerung der Evapotranspiration. Diese nachteiligen Auswirkungen sind allerdings nur unmittelbar vor Ort wirksam und werden sich nicht auf umliegende Siedlungsbereiche auswirken.

Durch die Anlage eines als Bedarfsparkplatz nutzbaren Dorfplatzes wird sich zukünftig durch an- und abfahrende Fahrzeuge eine Zunahme von Geräusch- und Schadstoffemissionen einschließlich Treibhausgasemissionen ergeben.

Auch durch die Nutzung des geplanten Kleinspielfelds werden zumindest während der Tagesstunden Geräuschemissionen auftreten.

Im Verlauf des weiteren Verfahrens soll ein schalltechnisches Gutachten erstellt werden, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abwendung etwaiger Beeinträchtigungen umliegender schutzwürdiger Nutzungen abzuleiten.

4.6 Landschafts-/Siedlungsbild und Kulturgüter

Mülheim-Kärlich liegt gemäß dem digitalen Landschaftsinformationssystem LANIS im Landschaftsraum „Neuwieder Rheintalweiterung“ und befindet sich zudem innerhalb der Stadtlandschaft „Koblenz-Neuwied-Andernach“.

Die Ortschaft liegt im Bereich eines langgezogenen Siedlungsbands, welches sich innerhalb der dicht besiedelten, urban geprägten Rheintalniederung von Koblenz bis Andernach entlang der Bundesstraße 9 zieht. Die Städte Koblenz, Neuwied und Andernach sowie die Siedlungsflächen der sonstigen Ortschaften nehmen in der Rheintalweiterung große Flächenanteile ein. Eingestreut sind landwirtschaftliche Nutzflächen, wobei es sich um regionstypische Obstkulturen oder Ackerland handelt. Dazwischen befinden sich (ehemalige) Abbauflächen.

Das Planungsgebiet mit einer Flächengröße von etwa 1.900 m² befindet sich innerhalb des zentralen Siedlungsgebiets von Kärlich.

Dieses ist von der dichten Bebauung eines Ortskerns geprägt. Zudem befinden sich die Infrastruktureinrichtungen der Stadt bzw. des Stadtteils (Grundschule, Kurfürstenhalle, Gemeindehaus, eine derzeit nicht betriebene Gaststätte und das Gelände einer Bank) in diesem Bereich.

Als zentrale Parkmöglichkeit befindet sich angrenzend an das Plangebiet ein Parkplatz im Eckbereich Clemensstraße/Burgstraße.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich größtenteils um eine Obstanlage aus kleinkronigen Obstbäumen, wobei der Obstbaumbestand im Winter 2019/2020 gerodet wurde. Ein Teilbereich des Geltungsbereichs wird als Lagerfläche für Holz, Baumaterialien und Geräte genutzt.

Die innerörtliche Grünfreifläche mit der regionstypischen Obstanlage bewirkt eine optische Auflockerung im Siedlungsbereich. Allerdings ist das Erweiterungsgelände aufgrund der von der Straße zurückgesetzten Lage zwischen Grundschule, Kurfürstenhalle und einer Parkanlage nur bedingt einsehbar. Blickbeziehungen auf das planungsrelevante Gelände bestehen vom Pausenhof der benachbarten Grundschule, vom angrenzenden Parkplatz und von der Burgstraße.

Da das Planungsgelände unterhalb der Höhenlage der umliegenden Strukturen liegt, wurde im Übergang zur Grundschule und zum bestehenden Parkplatz eine Stützmauer aus Beton-L-Steinen errichtet, welche sich nachteilig auf die örtliche Wahrnehmung auswirkt.

Eine markante Grünstruktur innerhalb des Siedlungsbereichs ist die südlich angrenzende, private Grünanlage (Restfläche des ehemaligen „kurfürstlichen Burggartens“), welche sich durch einen artenreichen, alten Baumbestand auszeichnet.

Das Plangelände ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich und weist derzeit keine Bedeutung für die Erholungs-/Freizeitnutzung auf.

Die Burgstraße ist Teil einer ausgeschilderten Radwegroute.

Kulturgüter:

Innerhalb des Plangebiets sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

Entlang der Burgstraße befinden sich mehrere historische Gebäude, welche in der Denkmalliste des Landes Rheinland-Pfalz als Einzeldenkmäler gelistet sind.

Das südlich an das Plangebiet angrenzende parkartige Gelände ist als Restfläche des ehemaligen „kurfürstlichen Burggartens“ von kulturhistorischem Interesse, ist aber nicht als Kulturdenkmal geschützt.

Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Hintergrund der Bebauungsplan-Erweiterung ist der geplante Neubau eines öffentlichen Dorfplatzes (Freifläche, Bedarfsparkplatz, Aufenthaltsplatz etc.), eines Kleinspielfelds sowie eines Schulgartens.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Verwirklichung der Bauleitplanung sämtliche Vegetationsstrukturen innerhalb der innerörtlichen Freifläche beseitigt werden müssen und weite Teile des Erweiterungsbereichs versiegelt werden. Durch die (bereits erfolgte) Rodung der

regionstypischen Obstgehölze geht deren bisherige positive Wirkung auf das örtliche Erscheinungsbild nachhaltig verloren.

Die Realisierung der Planung bringt somit zunächst gewisse nachteilige Auswirkungen auf das Siedlungsbild mit sich.

Positiv auf die städtebauliche Situation wird sich auswirken, dass sich durch die Anlage des Kleinspielfelds das Angebot an Sport- und Freizeitanlagen im Stadtgebiet verbessern wird und zudem ein gestalteter, multifunktional nutzbarer Aufenthaltsplatz im Ortskernbereich entstehen wird.

Nachteilige Auswirkungen auf Kulturgüter im räumlichen Umfeld sind nicht zu erwarten. Es ist vorgesehen, im Erweiterungsbereich ein Denkmal für das im Jahr 1794 zerstörte kurfürstliche Schloss aufzustellen.

4.7 Fazit und Abwägung

Insgesamt betrachtet wird sich die Bauleitplanung zumindest auf die Schutzgüter „Pflanzen, Tiere, Lebensräume“, „Boden“ und „Wasserhaushalt“ nachteilig auswirken.

Eine Verpflichtung zum Ausgleich von Beeinträchtigungen gemäß der Eingriffsregelung besteht für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB nicht.

Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind nicht erforderlich.

Begrünungsmaßnahmen sind aufgrund des beschränkten Flächenangebots und der vorgesehenen Nutzung nur im begrenzten Umfang möglich.

Es empfiehlt sich dennoch, zumindest in den Randbereichen des Dorfplatzes eine Bepflanzung mit standortgerechten Laubgehölzen durchzuführen, um die Attraktivität der Platzfläche zu verbessern und zudem gewisse Habitatangebote für siedlungsangepasste Tierarten bereit zu stellen.

Eine Teilfläche des Plangebiets soll ohnehin als Schulgarten gestaltet und genutzt werden.

Um eine Versickerung des Niederschlagswassers zu ermöglichen, sollten Stellplatz-, Wege- und Zufahrtsflächen in Bereichen, wo die Gestaltung nicht im Vordergrund steht, in (teil-)wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden. Davon ausgenommen ist das Kleinspielfeld.

5 Artenschutzbeitrag

Bewertung Gehölzrodung hinsichtlich Avifauna, Fledermäuse, Reptilien und Tagfalter von Beratungsgesellschaft NATUR dbR (BGNATUR), Kartierung und Bericht Diplombiologe Malte Fuhrmann

5.1 Anlass

In Mülheim-Kärlich soll der B-Plan „Im Burggarten, I. Abschnitt“ (6. Änderung) auf dem Gelände einer ehemaligen Baumschule aufgestellt werden. Der Planentwurf sieht drei Teilbereiche vor, die in einem zentralen Bereich des Ortskerns von Mülheim-Kärlich Plätze mit hoher Aufenthaltsqualität und Funktionalität schaffen sollen. Dies sind im Einzelnen der Bau eines gestalteten Platzes im Westteil als Sitz-, Bedarfspark- und Kirmesplatz⁸, der Bau eines öffentlichen Parkplatzes im zentralen Bereich sowie der Bau eines Schulgartens und eines Kleinspielfeldes mit Leichtathletik und Spielfunktionen zur Nutzung für den Schulsport und durch Vereine (s. Abb. 14).

Abbildung 14: **Geltungsbereich zum B-Plan „Im Burggarten, I. Abschnitt“ in Mülheim-Kärlich** (Entwurf VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG WEIBENTHURM vom Februar 2020)



Hierzu ist eine artenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen. Der vorliegende Bericht liefert auf Grundlage einer Überblicksbegehung des betroffenen Geländes hierzu eine Prüfung auf eventuelle Betroffenheit gesetzlich geschützter, wildlebender Tiere. Basis der Betrachtung ist hierbei allerdings der Geländezustand vor der bereits erfolgten Rodung des Obstbaumbestands

⁸ „Der geplante Parkplatz ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans, wird aber aufgrund des Gesamtkonzeptes für die Platzgestaltung in der Bauleitplanung mit geprüft. Damit werden alle abwägungsrelevanten Belange erfasst.“ (FASSBENDER & WEBER, März 2020, Begründung zum Bebauungsplan „Im Burggarten, I. Abschnitt“ [6. Änderung]. –)

im Plangebiet. Bei der Fällung von Bäumen können besonders oder streng geschützten Tierarten erheblich beeinträchtigt werden. Regelmäßig ist mit der Betroffenheit von Vögeln, gelegentlich auch mit der von Fledermäusen oder Bilchen zu rechnen. Weitere Arten(gruppen) können hinzukommen, so z. B. Eidechsen, die im niedrigwüchsigen, halboffenen Gelände zwischen den Baumreihen Insekten jagen sowie in Spalten und Nischen von Umgrenzungsmauern Versteck- und Fortpflanzungsstätten finden. Auch unter den Tagfaltern gibt es gesetzlich geschützte Arten, die von einer blütenreichen Krautflur im Randbereich einer Baumschulfläche profitieren. Deshalb ist im Zuge der geplanten Geländeentwicklung die Vorlage eines artenschutzrechtlichen Gutachtens erforderlich. Hierzu ist das Areal üblicherweise vor der Baufeldfreimachung auf Besatz durch wildlebende, gesetzlich geschützte Tiere zu prüfen. Im vorliegenden Fall wurden stattdessen ältere Luftbilder und Fotos herangezogen, die den ursprünglichen Habitatcharakter der vormaligen Baumschule dokumentieren.

Ziel ist die Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen der Vogel-, Fledermaus-, Reptilien- und Tagfalterbeständen durch die geplante Geländeüberbauung (Konfliktanalyse) sowie die Aufführung von gegebenenfalls notwendigen Kompensationsmaßnahmen im Planungsbereich.

5.2 Rechtlicher Hintergrund⁹

Nach **§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes** dürfen wild lebende Tiere nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies wird in den „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ genauer geregelt. Hierin heißt es in Absatz 1:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“

Besonders geschützt sind Tier- und Pflanzenarten, wenn sie nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG in folgenden Listen geführt werden:

- Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97 „Vogelschutzrichtlinie“¹⁰

⁹ Die hier gemachten Angaben wurden nach sorgfältiger Recherche und bestem Wissen zusammengestellt, stellen aber keine rechtsverbindliche Auskunft dar.

¹⁰ **Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1)** „(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. (2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.“

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“¹¹
- Arten nach einer Rechtsverordnung unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BNatSchG¹²
- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“)

Zu den **streng geschützten** Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören:

- Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97 „Vogelschutzrichtlinie“
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“
- Arten nach einer Rechtsverordnung unter Bezug auf § 54 Abs. 2 BNatSchG
- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“)

Eine „**Ruhestätte**“ im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein saisonal verlassenes Nest oder Quartier, dessen regelmäßige Wiederbesiedlung wahrscheinlich ist. Im rheinland-pfälzischen LNatSchG (vom 06. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020, GVBl. S. 287) wurde dazu der § 24 „**Nestschutz**“ in Ergänzung zu § 44 Abs. 5 und § 54 Abs. 7 BNatSchG neu aufgenommen: „*Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.*“

Nach **Abs. 5** (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020, BGBl. I S. 1328, geändert worden ist) ist im Rahmen zulässiger Vorhaben, u. a. auch nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, abweichend von den Bestimmungen in Abs. 1 sicherzustellen, dass

¹¹ **Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:**

- Anhang II beinhaltet „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung „besondere Verantwortung“ zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.
- Anhang IV enthält „streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ und bezieht sich auf die „Artenenschutz“-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

¹² **Der § 54 BNatSchG regelt**, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ermächtigt wird, mit Zustimmung des Bundesrates weitere Listen von im Inland natürlich vorkommenden Arten aufzustellen, die „in ihrem Bestand gefährdet“ oder „vom Aussterben bedroht sind“ und für deren Fortbestand „die Bundesrepublik Deutschland in hohem“ oder „besonders hohem Maße verantwortlich ist“ und diese den besonders oder streng geschützten Arten gleichzustellen.

- „...das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht (wird) und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“,
- „die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist,“ nur unvermeidbar beeinträchtigt werden und
- „...die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Soweit erforderlich können zur Wahrung dieser Vorgaben „...auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.“ Diese so genannten CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the „continued ecological functionality“*) zielen u. a. auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen setzen insbesondere die **europäischen Vogelenschutz- (VS-RL) und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien (FFH-RL)** in nationales Recht um. Einige der europäischen Farn- und Blütenpflanzen, Moose u. Flechten sowie Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere und sonstige Arten werden im Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (zuletzt geändert und konsolidiert unter 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) aufgeführt, einige Arten darüber hinaus im Anhang II. Nach Artikel 12 dieser Richtlinie ist es verboten, „... b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten; ... d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“ Analog gilt nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (aufgehoben durch die Verordnung 2009/ 147/EG vom 30. November 2009 und zum 15. Februar 2010 zuletzt ersetzt) im Artikel 5 das Verbot, „... b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern; ... d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.“

Für die Beurteilung der Erheblichkeit bei Eingriffen in Vorkommen der Vogel- und FFH-Arten werden zudem differenzierte Listen zur Einschätzung der **Erhaltungszustände der Populationen** auf verschiedenen Betrachtungsebenen (EU, BRD, Bundesländer, atlantische und kontinentale Landschaftsräume) geführt und regelmäßig aktualisiert. Im so genannten „Ampel-Schema“ wird zwischen „günstig“ (= grün), „ungünstig-unzureichend“ (= gelb) u. „ungünstig-schlecht“ (= rot) sowie „unbekannt“ (= grau) unterschieden.

In der **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV, in der Neufassung vom 16. Februar 2005 – BGBl. Teil I, Nr. 11, S. 258 – 317, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, geändert) sind gemäß § 1 zudem weitere Pflanzen- und Tierarten in Anhang 1 Spalte 2 „unter besonderen Schutz“ und in Anhang 1 Spalte 3 „unter strengen Schutz“ gestellt worden.

Hinsichtlich der in § 54 BNatSchG erwähnten „**Verantwortung für bestimmte inländische Arten**“ existieren derzeit erste Angaben in den nationalen „Roten Listen“ auf Bundes- und Landesebene, die bislang aber noch nicht in geltendes Recht verbindlich eingebunden wurden.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten unabhängig davon, ob sich ein Lebensraum im beplanten oder unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich befindet. Auch im Sinne des **Baugesetzbuches** (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 [BGBl. I S. 3634], das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 [BGBl. I S. 1728] geändert worden ist) sind gemäß § 1, Abs. 6 bei „der Aufstellung der Bauleitpläne ... insbesondere zu berücksichtigen (...) 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ...“. Dies hat „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ (§ 34 BauGB) genauso Gültigkeit, wie beim „Bauen im Außenbereich“ (§ 35 BauGB).

5.3 Vorgehensweise

Am 20. April 2020 fand bei windarmer und niederschlagsfreier Witterung (wolkenloser Himmel und 16° C zur Mittagszeit) eine eigenständige Begehung im Planungsgebiet statt, bei der das freigeräumte Gelände und die teilweise mannshohen Schnittguthaufen des ehemaligen Baumbestandes unter faunistischen Gesichtspunkten inspiziert wurden. Es wurde dabei nach aktuellen Vorkommen gesetzlich geschützter Tiere Ausschau gehalten, so auch an den fugen- und nischenreichen Umgrenzungsmauern und angrenzenden Gebäudefassaden. Insbesondere war es ein Ziel, die Eignung des Geländes für evtl. Brutvögel und Fledermäuse zu bewerten und nach Reptilien und Tagfaltern Ausschau zu halten. Zur Habitatbewertung wurden zudem Luftbilder und Fotos der vormaligen Baumschulnutzung herangezogen (s. Abb. 15 u. 16).

Weitere Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im nahen Plangebietsumfeld wurden in der LANIS-Datenbank des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz gesucht.

Abbildung 15: Abgrenzung und Lage des Untersuchungsareals (rot umrandet) im Umgriff eines ehemaligen Baumschulgeländes (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping AeroGrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)



5.4 Ergebnisse

5.4.1 Habitatstruktur vor und nach der Baumrodung

Das ehemalige Baumschulgelände liegt überwiegend unterhalb des Niveaus der umgebenden Straßen und Plätze. Es ist auf der Nord- und Westseite von Mauern mit teilweise hohem Fugenreichtum eingefasst und auch auf der westlichen Hälfte der Südseite begrenzen die benachbarten Wohngebäude und ein großer Schuppen das Grundstück mit hohen Wänden. Die Ostseite wird von einem festen Gitterzaun eingefasst und die östliche Hälfte der Südseite durch einen Bauzaun. In Abb. 16 sind Bilder vom Grundstück aus dem Jahr 2015 (Baumschulnutzung) und aus 2020 (Zustand nach Gehölzrodung) gegenüber gestellt.

Abbildung 16: Obstbaumbestand in der Baumschule (Foto oben: 2015) und gerodete Fläche (Foto unten: 20. April 2020)



In einer Bilanz ist festzuhalten, dass sich der ehemalige Obstbaumbestand (überwiegend Kirsche, aber auch Pflaume und ggf. Apfel/Birne) ausschließlich aus dünnstämmigen, jungen Niederstamm-bäumen zusammensetzte (nach Luftbild in Abb. 15, siehe aber auch Gehölzschnitthaufen in Abb. 17 u. 20):

- 50x max. armdicke Stämme (bis zu ca. 35 cm Stammumfang) und
- 40x max. beindicke Stämme (bis zu ca. 55 cm Stammumfang).

Bei der Untersuchung der Baumstämme in den Schnittguthaufen zeigten sich dementsprechend auch keine ausgehöhlten Stämme, wie sie in alten Hochstammkulturen regelmäßig anzutreffen sind. Die artenschutzrechtliche Beeinträchtigung durch die Fällung dieser Obstbäume dürfte somit eher gering sein und sich maximal auf Freinester von Vögeln im Kronengeäst der etwas älteren Bäume beschränken.

5.4.2 Avifauna

Aus dem Datenbestand LANIS des LfU Rhld.-Pf. (in der TK5-Rasterzelle 3925582) ließen sich nur drei Vogelarten differenzieren (s. Tab. 3). Hinzu kommen zwei weitere Arten, die bei der Geländeinspektion am 20.04.2020 beobachtet wurden.

Tabelle 3: Avifauna im Plangebiet und nahem Umfeld (eigene Beobachtungen, LANIS-Daten-bank zu TK5-Blatt 3925582)

Status nach den Roten Listen (3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, n. a. = nicht aufgeführt),

Schutz nach BNatSchG, BartSchV oder im Anhang 1 der EU VSR (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

Erhaltungszustand in RLP (grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht) – Eintrag nur für Brutvögel/Brutverdacht innerhalb des Plangebietes

Art	Lat. Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Flächenbezug	Nachweis	Datum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	–	–	§	überfliegend	eig. Kartierung	20.04.2020
Bluthänfling	<i>Carduelis canabina</i>	V	V	§	Rasterzelle 3925582 (2 km x 2 km)	Biotopkartierung	1994
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	–	–	§	Rasterzelle 3925582 (2 km x 2 km)	Biotopkartierung	1994
Kranich	<i>Grus grus</i>	n. a.	–	§	Rasterzelle 3925582 (2 km x 2 km), Überflug	OSIRIS-Datenbank	2011+2012
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	–	–	§	überfliegend	eig. Kartierung	20.04.2020

Amsel, Bluthänfling und Dorngrasmücke brüten für gewöhnlich in Hecken und Waldrändern, die Ringeltaube auf größeren Bäumen in deren Kronengeäst. Derartige Habitatstrukturen fehlen im Untersuchungsgebiet, auch waren auch zum Zeitpunkt der Baumschulnutzung vor fünf Jahren dort nicht vorhanden. Bestenfalls könnte mit einem Nest der anpassungsstarken Amsel in einer der dichteren Baumkronen des damaligen Obstbaumbestandes gerechnet werden. Das Foto aus dem Jahr 2015 lässt aber anhand der erkennbar lichten Kronenausbildungen auch daran Zweifel (s. Abb. 16 oben). Auch in den fugenreichen Mauern und in den hohen

Gebäudefassaden der Grundstücksumgrenzung fanden sich keine Hinweise auf Nischenbrüter. Somit ist hier zumindest kein Brutplatz einer seltenen Vogelart anzunehmen. Die 2011 und 2012 beobachteten Kraniche im Umfeld beziehen sich mit Sicherheit auf hoch über dem Gelände hinwegziehende Tiere während der Zugzeit. Brutplätze des Kranichs sind in Rheinland-Pfalz nirgends bekannt.

Zur Nahrungssuche kann die ehemalige Baumschulfläche allerdings für Brutvögel im weiteren Umfeld beigetragen haben. Obstbäume werden in der Regel von vielen Insekten besucht und können deshalb sowohl zur Brutzeit der Avifauna Nestlingsfutter (z. B. Falterraupen, Fliegen, Blattwanzen und weitere Insekten sowie auch Spinnentiere) liefern, als auch im Herbst zahlreiche Früchte und Beeren. Eine noch junge Obstbaumkultur ist aber auch diesbezüglich weniger „ertragreich“ als jahrzehntealte Hochstammbestände. Die Intensität von ggf. insekteneindämmenden Maßnahmen kann darüber hinaus natürlich auch nicht im Nachhinein beurteilt werden.

5.4.3 Fledermäuse

Im Plangebiet existieren und existierten keine Bäume oder Gebäude mit Quartiereignung für Fledermäuse. Die Inspektion der Gehölzschnitthaufen auf dem Plangelände ergaben keine Baumstammabschnitte mit Spechtlöchern oder sonstigen Hinweisen auf Aushöhlungen (s. Abb. 17). Auch konnten in den Randbereichen keine Hinweise auf eine Nutzung von Spalten an Hausfassaden oder in den niedrigen Mauern um das Plangebiet herum festgestellt werden. Einzige Option für einen Zugang zu einem (möglichen) Überwinterungsquartier bieten zwei offene Fenster im Sockelbereich der etwa zentral stehenden Scheune am Südrand des Plangebietes (s. Abb. 18 unten). Hier könnten theoretisch streng geschützte **Zwergfledermäuse** (*Pipistrellus pipistrellus*) als potenzielle Nutzer in einem städtischen Umfeld erwartet werden. Hinweise auf tatsächliche Ein- und Ausflüge (s. o.) liegen aber auch dazu nicht vor.

Auch für Fledermäuse bieten Obstbaumbestände eine willkommene Nahrungsressource bei ihrer nächtlichen Insektenjagd. Die geringe Größe des Untersuchungsgebietes (ca. 3.200 m²) ist aber hinsichtlich der üblichen Jagdreviergrößen von Einzelindividuen von mehreren Quadratkilometern jede Nacht absolut vernachlässigbar. Die Konzentration von Insekten an Straßenlaternen ist gerade in Rheinufernähe zwar meist höher als in flussfernen Arealen, aber aufgrund der oben bereits beschriebenen Habitatausstattung mit einer jungen Obstbaumkultur (mit zusätzlich ggf. Bekämpfungseinsätzen zur Schadinsektenreduktion) dürfte auch dies stark zu relativieren sein. Eine essenzielle Bedeutung der Planfläche als Nahrungshabitat für eine Fledermauskolonie kann daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Abbildung 17: Gehölzschnitthaufen von überwiegend Kirschbäumen (alle ohne Stammlöcher) auf dem Rodungsgelände der ehemaligen Baumschule in Mülheim-Kärlich (Foto 20.04.2020)



Abbildung 18: Glattwandige Fassaden der Gebäude am Südrand des Untersuchungsgebietes (oben) ohne erkennbare Hinweise auf eine Quartiernutzung in Spalten durch Fledermäuse (z. B. Kotkrümel oder dunkel verfärbte Öffnungsränder), allerdings Einflugoption über zwei Fenster in einen Kellerraum unter der Scheune (unten)



5.4.4 Reptilien

In Abb. 19 sind geeignete Habitatelemente für einen Eidechsenlebensraum innerhalb der Plangebietsfläche erkennbar. Spalten- und nischenreiche Umgrenzungsmauern bieten insbesondere in sonnenexponierter Lage geeignete Brut- und Versteckplätze für Reptilien, hier z. B. für zu erwartende, streng geschützte **Mauereidechsen** (*Podarcis muralis*). Beim langsamen Abgehen dieser Strukturen an einem sonnigen Frühlingstag konnten aber trotz intensiver Nachsuche am 20. April 2020 keine Eidechsen oder Schlangen beobachtet werden. Auch fehlen im Datenbestand des LANIS entsprechende Nachweise vorkommender Reptilien im Plangebietsumfeld.

Abbildung 19: Fugenreiche Umgrenzungsmauern um das Plangebiet bieten seit langer Zeit bestehende Habitatstrukturen mit Eignung als Versteck- und Besonnungsplätzen für Eidechsen



Die ebenfalls inspizierten Gehölzschnitthaufen nach der Rodung des Baumschulbestandes (s. Abb. 20) stellen erst seit kurzer Zeit verfügbare zusätzliche Habitatbereiche für Eidechsen dar und es ist nicht anzunehmen, dass diese langfristig oder gar dauerhaft im Gelände verbleiben. Eine Nutzung durch beispielsweise eingewanderte Tiere aus benachbarten Grundstücken wäre allerdings denkbar gewesen. Die Kontrolle ergab aber auch hierauf keine Hinweise eines Reptilienvorkommens in den Randbereichen des Plangebietes.

Die offene Struktur der Baumschulfläche im Foto von 2015 (s. Abb. 16 oben) ohne jegliche Gebüsch- oder Schnittgut-„Insel“ macht auch zur Zeit der damaligen Geländenutzung ein Vorkommen von Eidechsen und Schlangen nicht wahrscheinlich.

Abbildung 20: Gehölzschnitthaufen nach Beräumung der Baumschulfläche stellen erst seit Kurzem bestehende Habitatstrukturen mit Eignung als Versteck- und Besonnungsplätze für Eidechsen dar



5.4.5 Tagfalter und andere Insekten

Wertgebende Tagfalter wurden bei der Kartierung in 2020 auf der Plangebietsfläche nicht gefunden. Einzig ein **Großer Kohlweißling** (*Pieris brassicae*) wurde beim Vorbeiflug über das Untersuchungsgebiet im April beobachtet. Dieser Schmetterling aus der Familie der Weißlinge gehört zu den am häufigsten in Mitteleuropa vorkommenden Tagfaltern. Der Wiesenbewuchs wird dominiert von Nährstoffzeigern unter den Krautpflanzen, insbesondere von Löwenzahn (*Taraxacum spec.*, s. Abb. 21). Dies ist nach dem Foto aus 2015 (s. Abb. 16 oben) ebenfalls für die Zeit der früheren Baumschulnutzung stark zu vermuten. Eine Blütenvielfalt ist dadurch im Gelände nicht gegeben. In der Folge ist es nachvollziehbar, dass auch die Tagfalterfauna sich höchstens aus allgemein häufigen und verbreiteten Arten zusammensetzt. Die wenigen Blüten der noch jungen Obstbäume bieten diesbezüglich keinen adäquaten Ersatz.

Aufgrund des geringen Alters der Baumschulbäume ist neben fehlenden Specht- und ausgefaulten Astabbruchlöchern auch ein Besatz der Bäume mit holzzersetzenden Insektenlarven, wie sie in mulmbeladenen Hohlkammern alter Obstbäume regelmäßig vorkommen, (noch) nicht zu erwarten. Außerdem fehlen im Plangebiet große Wurzelscheiben von Altbäumen, die ggf. einen Besatz mit überwinternden Larven des **Hirschkäfers** (*Lucanus cervus*) oder anderer Großkäfer im Boden erwarten ließen.

Abbildung 21: Eine nährstoffreiche Fettwiese mit Dominanz von Löwenzahnbewuchs (*Taraxacum spec.*) kennzeichnet das Plangebiet (Foto: 20.04.2020)



5.4.6 Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten, artenschutzrechtliche Belange

Die Wertigkeit des Geltungsbereiches für den B-Plan „Im Burggarten, I. Abschnitt“ in Mülheim-Kärlich ist aus faunistischer Sicht nach Beräumung des Baumschul-Gehölzbestandes als gering einzustufen. Auch die ehemalige Nutzung des Geländes bot sehr wahrscheinlich nur wenigen wildlebenden, gesetzlich geschützten Tieren einen geeigneten Lebensraum. Planungsbedeutsame Arten wurden selbst in den Randbereichen, in den fugenreichen Umgrenzungsmauern, Gebäudefassaden und Gehölzbeständen oder Saumstrukturen nicht angetroffen. Auch im Datenbestand LANIS des Landesamtes für Umwelt in Rheinland-Pfalz fanden sich keine wertbestimmenden Arten nach § 7 BNatSchG, für die das Plangebiet geeignete Habitatstrukturen aufweisen würde. Eine Nahrungsverfügbarkeit für allgemein verbreitete und häufige Brutvögel, Fledermäuse und Tagfalter ist zwar gegeben, aber mit Sicherheit nicht als essenziell betroffen zu bezeichnen. Auch wurden für Mauereidechsen geeignete Brut- und Versteckplätze in den fugenreichen Umgrenzungsmauern ausgemacht, aber Hinweise auf einen tatsächlichen Besatz liegen nicht vor.

Daraus ergeben sich nur sehr eingeschränkt mögliche Beeinträchtigungen durch den geplanten Bebauungsplan, die nachfolgend stichwortartig aufgeführt werden:

1. baubedingt

- Im Zuge von lärmintensiven Bauarbeiten (Bodenabtrag/-überfüllung) Störung brütender Vögel in randständig stehenden Gehölzbeständen, einschließlich evtl. unbeabsichtigte Schädigung von Gehölzen durch Baufahrzeuge (Bagger)
- Ggf. Verletzung, Tötung und Störung von Reptilien (evtl. Mauereidechsen) beim Abräumen der fugenreichen Umgrenzungsmauern im B-Plangelände (vor allem am westlichen Arealrand auf Höhe der Burgstraße)

2. anlagebedingt

- Verluste an Nahrungshabitaten für allgemein verbreitete Singvogelarten und häufigen Fledermausarten sowie randständig an potenziellen Fortpflanzungs- und Überwinterungsplätzen für Reptilien innerhalb des Bebauungsbereichs
- Evtl. Verschluss zweier Kellerfenster in benachbarter Scheune kann ggf. überwinterte Fledermäuse einschließen und/oder ein genutztes Überwinterungsquartier unzugänglich machen

3. betriebsbedingt

- Vergrämungseffekte auf Brutvögel durch Bewegungsunruhe, Beleuchtungen und Lärmentwicklungen auf der zukünftigen Platzgestaltung (Parkplatz, Spielstätte, Kirmesplatz)
- Außenbeleuchtung kann Insekten anziehen, wodurch Fledermäuse in den Straßenverkehr gelenkt werden

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke von Naturschutz- und NATURA 2000-Gebieten liegen nicht vor, da Entfernungen von >2 km bestehen, getrennt durch Siedlungs- und Industrieflächen sowie stark befahrenen Verkehrsachsen, wie eine Bahnlinie und eine Bundesstraße (FFH-Gebiet 5510-301 „Mittelrhein“, FFH-Gebiet 5511-301 „NSG Urmitzer Werth“, VSG 5511-301 „NSG Urmitzer Werth“ u. VSG 5511-401 „Engerser Feld“).

Artenschutzrechtliche Belange sind aber auch unabhängig von Schutzgebieten zu beachten. Hierbei sind drei Tatbestände zu klären (vgl. Kap. 2.1 und Kap. 5.1):

- 1) Führt das Vorhaben zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten?
- 2) Können durch das Vorhaben besonders geschützte Tierarten gefangen, verletzt oder getötet werden?
- 3) Werden durch das Vorhaben Brutvögel oder streng geschützte Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt?

5.4.6.1 Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“

Die Nutzung des Plangebietes als **Vogelnistplatz** ist höchstens für allgemein verbreitete und häufige Arten mit Freinestern in Gebüsch und Baumkronen während der ehemaligen Baumschulnutzung anzunehmen. Für Bodenbrüter und auch für eine Rast- und Überwinterungsnutzung durch Zugvögel ist eine Nutzung des Geländes auszuschließen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln werden aktuell durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

Auch für **Fledermäuse** ist der Verlust eines Quartierangebotes mit Beräumung der Baumschulfläche nicht auftreten. Höchstens im Randbereich besteht die Option einer möglichen Überwinterungsstätte im Kellerbereich einer Scheune, deren Einflug möglichst offen zu halten ist.

Ähnlich stellt sich auch die Situation für **Reptilien** dar, insbesondere für das ursprünglich vermutete Vorkommen von Mauereidechsen in fugenreichen Mauern im westlichen B-Plangelände. Ein Besatznachweis liegt nicht vor. Rein vorsorglich können deren Habitate bei Bedarf vergleichsweise leicht in die Geländeentwicklung der südlich angrenzenden Gehölzbereiche gestalterisch durch Steinschüttungen ersetzt werden. Es wird dabei allerdings darauf zu achten sein, einen durch Gehölzanpflanzungen verursachten Schattenwurf darauf gering zu halten.

Der Bestand an **Schmetterlingsarten** in der Planungsfläche beinhaltet keine besonders geschützte Arten. Die Bindung der Tiere an bestimmte Pflanzenarten als Nektarquelle für Falter und Raupenfutter ist unterschiedlich eng. Viele wertgebende Arten profitieren allerdings auch von verbreiteten Pflanzenarten, die leicht in Ausgleichsbereichen am Rande des Planungsgebietes sowie auch durch Dach- und Fassadenbegrünungen gefördert oder angepflanzt werden können. Eine dauerhafte Förderung ist dadurch möglich.

5.4.6.2 Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“

Dies kann theoretisch beim Bodenabtrag oder deren Überfüllung geschehen. Eidechsen können im Zuge von Räumungsarbeiten mit schwerem Gerät eventuell nicht rechtzeitig fliehen, vor allem wenn sie sich in Winterstarre befinden oder während Schlechtwetterperioden als wechselwarme Tiere auch im Sommer bewegungseingeschränkt sind. Auch die von Reptilien abgelegten Eier (z. B. in Mauernischen) können bei Zuschüttung zu einem Jahrgangsausfall führen. Im Baufeld wären daher im Bereich des Burgstraße evtl. vorkommende Eidechsen abzusammeln, in ein Ersatzhabitat umzusiedeln und soweit möglich ein Amphibienzaun zwischen Baufeld und Aussetzungsfläche aufzustellen. Ohne aktuelle Vorkommensnachweise ist dies aber nur als Hinweis zu betrachten, wie im Bedarfsfall vorzugehen wäre.

Sollte eine Bodenauffüllung im zentralen Plangebietsbereich die Kellerfenster zur benachbarten Scheune erreichen oder sonstige Gründe den Verschluss der zwei Öffnungen veranlassen, ist zu bedenken, dass dadurch ggf. ein Fledermausquartier verschlossen wird. Dies wäre dann zu überprüfen.

Insekten haben im Vergleich zu Wirbeltieren meist eine deutlich höhere Reproduktionsrate. Somit können Verluste abgelegter Eier oder von Jugendstadien bei günstigen Witterungsverhältnissen oft schneller ausgeglichen werden.

5.4.6.3 Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“

Unter den streng geschützten Tieren sind nach derzeitiger Einschätzung Fledermäuse und eventuell auch Mauereidechsen als Jagdgebietenutzer, bzw. Bewohner im Planungsgebiet zu erwarten. Diese dürfen genauso wie die Brutvögel in den randständigen Gehölzen während ihrer Fortpflanzung, Aufzucht oder Überwinterung nicht erheblich gestört werden. Dies bedeutet, dass durch eine eventuelle Störung sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht nachhaltig verschlechtern darf. Es handelt sich bei der Avifauna nach dem aktuellen Kartierungsstand ausschließlich um ubiquitäre Arten, die jedes Frühjahr neue Nester bauen. Besonders störungsempfindliche Vogelarten sind im Planungsgebiet nicht erfasst worden oder zu erwarten. Im südlich angrenzenden großen Feldgehölz finden sich zudem auf großer Fläche geeignete Habitatelemente, die im Revierbereich der im geplanten Baufeld zu erwartenden Tiere liegen und somit ein Ausweichen leicht ermöglichen. Auch für Fledermäuse trat mit Beräumung der Baumschulfläche kein Verlust eines essenziellen Jagdhabitats ein. Der benachbarte Gehölzbestand bietet mit Sicherheit lukrativere Nahrungsoptionen für die ohnehin opportunistisch jagenden Tiere.

Durch örtlich nahe Ausgleichspflanzungen ist zudem auf langfristige Sicht eine Kompensation möglich. Evtl. im Baufeld anzutreffende Eidechsen müssen fachgerecht eingefangen und in ausreichend dimensionierte und geeignete Lebensräume umgesiedelt werden. Dazu bietet sich eine Gestaltung von Ausgleichsbereichen an (Ersatzpflanzungen, Astschnittaufhäufungen und Steinschüttungen), wodurch im Bedarfsfall eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Populationen vermieden werden kann.

5.5 Planungshinweise und Kompensationsmaßnahmen

Konkrete negative Auswirkungen auf örtliche Lebensgemeinschaften gesetzlich geschützter Tiere sind bei Verwirklichung des Bebauungsplans „Im Burggarten, I. Abschnitt“ in Mülheim-Kärlich nicht erkennbar. Dies schließt auch die vorgezogene Rodung der 90 Baumschulbäume mit ein.

5.5.1 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tab. 4 wird das Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die prüfungsrelevanten Arten (Brutvögel oder streng geschützte Arten im Planungsgebiet sowie randlich dazu), zusammenfassend dargestellt. Dabei wird zugrunde gelegt, dass

1. gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 1 eine Verletzung oder Tötung in der Regel nur dann eintritt, wenn Individuen der betroffenen Art innerhalb des Plangebietes Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachweislich oder sehr wahrscheinlich nutzen, bzw. während ihres Aufenthalts innerhalb des Plangebietes (z. B. als Nahrungsgast) nicht rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich fliehen können (z. B. bei Sprengungen oder in Jahreszeiten mit Bewegungseinschränkungen der Tiere).
2. gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 2 eine eingriffsbedingte Störung für die betroffene Art zu einer erheblichen Beeinträchtigung auf Ebene der lokalen Population führt (d. h. eine nachhaltige Verminderung ihrer Überlebenschancen, ihres Fortpflanzungserfolges oder ihrer Reproduktionsfähigkeit anzunehmen ist), mit der Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im ökologisch-funktionalen Umfeld, was insbesondere bei Arten in bereits ungünstigem Erhaltungszustand zu prüfen ist.

3. gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 3 der Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierbei die Existenz von wiederkehrend genutzten Brutplätzen oder anderweitigen Versteckplätzen der betroffenen Art innerhalb des Plangebietes voraussetzt und ein Ausweichen in benachbarte Bereiche innerhalb oder außerhalb des Plangebietes nicht möglich ist (z. B. aufgrund einer ausgeprägten Bindung der Art an eine kleines, vom Vorhaben komplett in Anspruch genommenen Reviers).

Daraus abgeleitet wird im Bedarfsfall schließlich kenntlich gemacht, welche Maßnahmentypen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern, oder um bei einem unvermeidbaren Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.

Tabelle 4: Artweise Prüfung von europarechtlich geschützten Tierarten hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG

EZ (RLP): Erhaltungszustand der Vorkommen in Rheinland-Pfalz: rot = ungünstig-schlecht, gelb = ungünstig-unzureichend, grün = günstig, grau = unbekannt

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 („Verletzung/Tötung“), Nr. 2 („Störung“) u. Nr. 3 („Ruhestättenverlust“) des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: – = keine Verbotsauslösung, + = Verbotsauslösung / Ausnahmeverfahren erforderlich (orange hinterlegt), (+) = Verbotsauslösung unter besonderen Bedingungen

Vermeidung: – = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufelderschließung), + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, ++/(++) lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich/wünschenswert

CEF: +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich

FCS: +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich

Deutscher Artname	EZ (RLP)	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Vögel (exemplarisch)							
Amsel		(-)	–	–	B, (++)	–	–
Säugetiere (exemplarisch)							
Zwergfledermaus?		(+)	(+)	(+)	B, (++)	–	–
Reptilien (exemplarisch)							
Mauereidechse?		+	+	+	B, +	–	–

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

a) Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

Da keine Gehölzrodung zur Baufeldfreimachung mehr erforderlich ist und Bodenbrüter im Plangebiet auszuschließen sind, werden aktuell keine brütenden Vögel verletzt oder getötet, bzw. abgelegte Eier oder noch flugunfähige Jungvögel zu Schaden kommen. Bei der Beräumung der Baumschulfläche ist dies in gleicher Weise anzunehmen, wenn die Baumfällung außerhalb der Brut- und Setzzeiten erfolgte, also im Winterhalbjahr (1.10. bis 28.2. des Folgejahres) ausgeführt wurde.

Für Fledermäuse gilt, dass für sie nur dann keine Verletzungsgefahren bestehen, wenn darauf geachtet wird, dass die Lichtemissionen keine Nachtfalter anlocken und damit auch

Fledermäusen nicht in kollisionsgefährliche Situationen mit dem (langsamen) Fahrzeugverkehr auf dem geplanten Parkplatz und angrenzender Burgstraße kommen. Ein evtl. Einsperren ggf. überwinternder Tiere in Kellerräumen der benachbarten Scheune ist im Bedarfsfall eines Verschlusses der beiden Kellerfenster zuvor zu prüfen.

Für Bereiche mit Vorkommen von Mauereidechsen (Westkante des Plangebietes im Bereich der Burgstraße) sind die Beräumungszeiten im Bedarfsfall auf die Aktivitätszeiten dieser Tiere abzustellen, um das Verletzungs- und Tötungsrisiko zu minimieren. Kritische Jahreszeiten bei Mauereidechsen in Mauerspalt- und -nischen mit lückenhaft ausgeprägter Vegetation sind die Überwinterungszeit (Mitte Oktober bis Mitte März) sowie die Eiablage und Jungtierentwicklung im Sommerhalbjahr (Mitte April bis Ende August). Nur im Bedarfsfall ist eine Bauzeitenregelung, kombiniert mit einer fachkundigen Kontrolle unmittelbar vor oder während der Räumung/Zuschüttung spaltenreicher Mauerareale sowie die Durchführung einer Rettungs Umsiedlung erforderlich, um das Verletzungs- und Tötungsrisiko auf ein signifikant unerhebliches Niveau für die betroffenen Art(en) zu reduzieren.

b) Nr. 2: Störung

Nicht ganz auszuschließen sind in geringem Maße Störungen der Brutvögel durch Bautätigkeiten und den späteren Betrieb des Park-, Spielstätten- und Kirmesplatzes. Deshalb sind stützende Maßnahmen für die lokalen Populationen wünschenswert (auch für die allgemein verbreiteten Vogelarten). Das Störungspotenzial ist auch für Fledermäuse gering, rechtfertigt aber ebenfalls trotzdem einfache landschaftsgestaltende Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen.

Im Zuge der geplanten Neugestaltung des Plangebietes bietet es sich an, Freiflächen im Randbereich wieder zu begrünen und Laubbäume zu pflanzen, die in einigen Jahren auch größere Kronen ausbilden. Die bereits eingetretenen Einbußen an 90 jungen Baumschulbäumen werden das lokale Vorkommen allgemein verbreiteter und häufiger Singvogelarten sowie auch die Nahrungssuche evtl. hier jagender Fledermäuse nicht nachhaltig vermindern.

Eine Beeinträchtigung von Mauereidechsen ist höchstens im Westbereich des Vorhabengebietes vorstellbar, hätte aufgrund von zu erwarteten geringen Individuenzahlen aber keine nennenswerte Auswirkung auf die Vorkommen der Art im weiteren Umfeld. Die Art befindet sich landesweit ohnehin in einem günstigen Erhaltungszustand. Durch eine möglichst umfassende Einsammlung der Tiere und deren Umsiedlung in Ersatzhabitats ist im Bedarfsfall auch lokal eine Bewahrung ihres dortigen Vorkommens gesichert.

c) Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Es gingen unter den Vogelbrutstätten höchstens jährlich neu angelegte Freinester in den Baumkronen der älteren Baumschulbäume verloren. Eine Neuanlage an anderen Stellen im Plangebietsumfeld ist für allgemein verbreitete Arten problemlos gegeben (so im südlich angrenzenden Gehölzbereich). Analog gilt für Fledermäuse, dass keine Quartiere durch die Baumrodung beeinträchtigt wurden. Der Verlust einer Überwinterungsstätte im Keller der benachbarten Scheune ist derzeit rein spekulativ, aber im Bedarfsfall des Verschlusses der beiden Kellerfenster zuvor zu prüfen.

Der Bebauungsplan „Im Burggarten, I. Abschnitt“ der Stadt Mülheim-Kärlich sieht eine hohe Gesamtversiegelung der Plangebietsfläche vor. Damit gehen Grünflächen verloren, die als Insektenlebensraum fungieren und dadurch Nahrungsräume für Vögel, Fledermäuse und ggf.

Eidechsen bilden. Dies ist leicht ersetzbar. Die Anlage eines Ersatzhabitats für Mauereidechsen ist nur im Bedarfsfall eines späteren Vorkommensnachweises unverzichtbarer Bestandteil des Kompensationskonzeptes.

d) Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte

Innerhalb des Plangebietsareals kommen nach vorliegender Kenntnis keine gesetzlich geschützten Pflanzenarten vor oder sind dort zu erwarten. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist deshalb auszuschließen.

Für a) - d) gilt:

Da durch das Vorhaben unter Zugrundelegung unten präzisierter Kompensationsmaßnahmen gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. **Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen.**

e) Betroffenheit weiterer besonders geschützter, wild lebender Tierarten

Über die Betroffenheit der oben aufgeführten, europarechtlich geschützten Tierarten hinaus, leben im Areal des Bebauungsplans „Im Burggarten, I. Abschnitt“ in Mülheim-Kärlich keine nachweislich weitere Faunenelemente, die aufgrund ihrer Listung in der Bundesartenschutzverordnung nach § 44 in Verbindung mit § 7 BNatSchG ebenfalls grundsätzlich zu schützen sind.

5.5.2 Vermeidungsmaßnahmen

In Tab. 5 wird für mehrere Arten die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt. Die Anforderungen an die einzelnen Maßnahmen sind in Kap. 5.5.1 abgeleitet worden. Die konkrete Verortung von Kompensationsmaßnahmen ist der Ausführungsplanung vorbehalten. Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen zielen auf den Schutz vor Verletzung und Tötung ab und sind zwingend erforderlich für die Schonung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder für den Schutz vor Störungen.

Tabelle 5: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Profitierende Arten
1 V _{AS}	Vorsorgliche, zeitliche Beschränkung der Beräumung von Flächen mit Habitatpotenzial für Eidechsen (insbes. im Westbereich des Plangebietes) auf die Monate September/Oktober oder 15. März bis 15. April und im Bedarfsfall eines Vorkommensnachweises fachkundige Begleitung bei der Beräumung/Zuschüttung lückereicher Mauerbereiche (für ein Abfangen und eine Rettungsumsiedlung, ggf. mit vorheriger Einzäunung)	Ggf. Mauereidechsen und weitere Reptilien

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Profitierende Arten
2 V _{AS}	Ersatz des Baumbestandverlustes innerhalb des B-Planareals durch Ausgleichspflanzungen (z. B. durch Pflanzen großkroniger Ersatzbäume, wie auch durch Dach- und Fassadenbegrünungen)	Alle Fledermausarten und alle Vogelarten
3 V _{AS}	Überprüfung der Kellerräume in der benachbarten Scheune , sofern ein Verschluss der beiden Kellerfenster vorzunehmen ist	Fledermäuse
4 V _{AS}	Anlage eines Ersatzbiotops für Eidechsen , sofern sich ein Vorkommensnachweis im Zuge der Bauarbeiten ergibt (z. B. Anlage einer Steinschüttung oder einer Gabionenwand/Trockensteinmauer mit Hinterfüllung einer Erd-/Sand-Mischung)	Mauereidechsen

5.5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, d. h. CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the „continued ecological functionality“*), zielen auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

In Tab. 5 wurde für keine der Arten(gruppen) die Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.

5.5.4 Weitere Kompensationsmaßnahmen für besonders geschützte Arten

- Unmittelbare Inkenntnissetzung der Naturschutzbehörde bei Entdeckung gesetzlich geschützter, wild lebender Tiere während der Baumaßnahmen (Vorsorgepflicht für evtl. notwendige, fachgerechte Rettungsmaßnahmen; Abwehr eines möglichen Umweltschadens)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten durch Einsatz für die Außenbeleuchtung von ausschließlichen Leuchtmitteln (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren

5.6 Fazit

☞ Die Prüfung der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans „Im Burggarten, I. Abschnitt“ der Stadt Mülheim-Kärlich hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden **Artenschutzbeitrag** hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Dies deckt auch die bereits vollzogene Rodung von 90 Baumschulbäumen mit ein. Das evtl. Vorkommen von wertbestimmenden Mauereidechsen ist nicht belegt, muss aber bei Nachweis im Zuge der Bauarbeiten unverzüglich gemeldet und kompensatorisch berücksichtigt werden.

Offenlage:

Die vorstehende Begründung hat mit den übrigen Bebauungsplan-Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.02.2021 bis 09.03.2021 (einschließlich) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Weißenthurm, 10.03.2021

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Tb. 4.1 – Bauleitplanung –
Im Auftrag:



Kathrin Schmidt
Kathrin Schmidt

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Mülheim-Kärlich hat die vorstehende Begründung in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2021 beschlossen.

Mülheim-Kärlich 26.03.2021



Stadt Mülheim-Kärlich

Gerd Harner
Gerd Harner
Stadtbürgermeister